



STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 H 3 - 1996 / 8

BERICHT

betreffend die

Überprüfung der Kreditbewirtschaftung in der Fachabteilung IVa
der Budgetposten 1/020409, Bauleitungs- und Projektierungskosten für
den Landeshochbau, und 1/024009, Bundeshochbau, Bauleitungs- und
Projektierungskosten

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGSANTRAG.....	1
II.	PRÜFUNGSFELD	2
III.	KREDITEVIDENZ.....	11
IV.	RECHNUNGSPRÜFUNG.....	40
V.	KOSTEN DER ABTEILUNG	65
VI.	ZUSAMMENFASSUNG	80

I. PRÜFUNGSANTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine „Überprüfung der Kreditbewirtschaftung in der Fachabteilung IVa der Budgetposten 1/020409, Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau, und 1/024009, Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten“ durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfung im besonderen OAR Reg.-Rat Harald Kronegger vorgenommen. Die ergänzende Prüfung hinsichtlich der Kosten der Fachabteilung IVa wurde von OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim vorgenommen.

Die Prüfung wurde aufgrund eines gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 LRH-VG am 14. Juni 1996 gestellten Antrages des zuständigen Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung, Herrn Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid, eingeleitet (Beilage 1).

II. PRÜFUNGSFELD

Gegenstand der Überprüfung im Sinne des obgenannten Prüfungsauftrages ist die Bewirtschaftung der Ausgabenposten folgender Vorschlagsstellen des Landesvoranschlages:

- * **1/020409 des Ansatzes 0204 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau“ im Unterabschnitt 020 „Amt der Landesregierung/Allgemeine Angelegenheiten“ und**
- * **1/024009 des Ansatzes 0240 „Bundeshochbau/Bauleitungs- und Projektierungskosten“ im Unterabschnitt 024 „Amt der Landesregierung/Aufgabenerfüllung für Dritte“**

Die Landesregierung bzw. deren Mitglieder verfügen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung über die ihnen zustehenden Kredite des jeweils gültigen Landesvoranschlages. Hierbei können sie sich von den nach der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vertretungsbefugten Bediensteten vertreten lassen. Desgleichen können sie die Anordnungsbefugnis für die Flüssigstellung von Zahlungen an den Abteilungsvorstand und weitere Bedienstete der kreditbewirtschaftenden Stellen übertragen.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 1996 wurde die **Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärki-**

schen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt.

Nach Ziffer 7 im Abschnitt I. fällt der Geschäftsbereich der Fachabteilung IVa in die Zuständigkeit von Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid. Vor dieser Festlegung war die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer für den Geschäftsbereich der Fachabteilung IVa gegeben.

Der Wirkungskreis der Fachabteilung IVa wird durch die vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bestimmt. Durch den Wechsel in der Person des politischen Referenten ist im Umfang der aufgezählten Geschäfte der Fachabteilung IVa (Beilage 2) keine Änderung eingetreten. Der Wirkungskreis impliziert regelmäßig die Bewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften.

Bewirtschafter der vorgenannten Haushaltsstellen im Sinne der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war bis einschließlich 1995 unbestrittenermaßen die Fachabteilung IVa. Mit dem im Jahre 1996 eingetretenen Wechsel in der Person des politischen Referenten ist grundsätzlich keine Änderung des Wirkungskreises der Fachabteilung IVa offensichtlich, wenngleich in den Landesvoranschlägen 1996 und 1997 die Bewirtschafteragenden für die Ansätze der Projektierungs- und Bauleitungskredite des Landes- und Bundeshochbaues auf die Fachabteilung IVb übertragen erscheinen.

Die Diskrepanz zwischen der Vorgabe der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bewirtschafterausweis

im Landesvoranschlag war beispielsweise Kritikpunkt des Landtagbeschlusses Nr. 28 vom 24. April 1996 (Beilage 3).

Die formalrechtliche Vorgabe stimmt mit der praktischen Handhabung zwar nicht überein und ist aber insoweit materiell provisorisch gelöst, als die zur Anweisung erforderliche Unterschriftenbefugnis vom zuständigen Regierungsmitglied der Fachabteilung IVa nicht erteilt wurde:

- * Mit Weisung vom 7. März 1996 (Beilage 4) hat Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid die Fachabteilung IVb bezüglich der Ansätze „Bauleitungs- und Projektierungskosten (Aufwand) für den Landeshochbau und den Bundeshochbau“ des Landesvoranschlages zum Bewirtschafter mit Anweisungsbefugnis und Kreditverwaltungsverpflichtung (Kreditevidenz) eingesetzt.
- * Mit Schreiben vom 3. April 1996 (Beilage 5) hat Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid die Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß er sich hinsichtlich der Auszahlungsanordnungen betreffend die folgenden Voranschlagstellen des Landesvoranschlages die Unterfertigung persönlich vorbehält:

1/020409 Post 4010, Post 7270, Post 7280 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau“

1/0240009 Post 4010, Post 7270, Post 7280 „Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten“

5/215005 Post 7700 „Abteigymnasium Seckau, Sanierung, Baukostenbeitrag“

5/350003 Post 0632, Post 2700 „Künstlerzentrum Trigon“

Dabei fällt auf, daß die im Jahre 1995 zur richtigen Eingliederung anfallender Ausgaben innerhalb des Landeshaushaltes neu geschaffenen Ausgaben-Voranschlagsposten

Post 4570 „Druckwerke“ und Post 6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“ des Ansatzes 1/020409 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau“

Post 4570 „Druckwerke“ des Ansatzes 1/0240009 Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten“

von diesem Unterfertigungsvorbehalt nicht betroffen erscheinen. In der Praxis werden jedoch auch diese Ausgaben zur Unterfertigung an das zuständige Regierungsmitglied vorgelegt.

Die Ausgabenposten dienen laut Eröffnungsermächtigung der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung an die Landesbuchhaltung verrechnungstechnischen Zwecken; der Mehraufwand ist durch Einsparungen bei anderen Posten innerhalb desselben Ansatzes zu bedecken, sodaß hiedurch eine finanzielle Mehrbelastung des Landeshaushaltes nicht entsteht.

Als Begründung für die Eröffnung obiger Ausgabenposten wurde seitens der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, Hochbauplanung am 17. März 1995 bzw. am 4. April 1995 folgendes ausgeführt:

Schreiben vom 17. März 1995:

„Da die Fachabteilung IVa für Service und Instandhaltungsmaßnahmen der technischen Geräte, die zwecks immer umfangreicherer Tätigkeiten (Bedarfsstudien, Dokumentationsarbeiten, Archivstudien usw.) angeschafft wurden und bei der bisherigen Post 4010 nicht in Anspruch genommen werden können, Mittel benötigt, wird um Eröffnung der neuen Post „6180 - Instandhaltungen von Betriebsausstattung“ bei dem Ansatz 1/020409 ersucht.“

Schreiben vom 4. April 1995:

„Einen in der Gesamtabwicklung von Planungsaufgaben wesentlichen und bedeutenden Anteil hat die Information, insbesondere in der Planungsvorbereitung.

Bauprogramme bildhaft dokumentiert, Jahresberichte mit hohem Informationsgehalt, werden immer häufiger als Druckwerke, wenn auch in geringer Auflage produziert, um den Entscheidungsträgern möglichst anschauliches Material in die Hände zu spielen und dadurch Entscheidungen zu erleichtern.

Fotodokumentationen, Fotoarchive sind für Bundesbauten gefordert und Baudokumentationen für Benutzerinformationen sind bereits Standard geworden.

Zur Bedeckung der Kosten für die Herstellung der unterschiedlichen Schriftwerke, Infos und Archivarbeiten wird um die Eröffnung der Post „4570 - Druckwerke bei den beiden Ansätzen 1/020409 und 1/024009 ersucht.“

Die praktische Handhabung, durch die Verwaltungsabläufe ganz sicher nicht vereinfacht werden, sieht derart aus, daß die Fachabteilung IVb, obgleich offiziell nicht mit der Bewirtschaftung obgenannter Ansätze beauftragt, auftragsgemäß eine Vorprüfung und Selektion der Auszahlungsanordnungen vor Unterfertigung durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid vornimmt. Aus dieser Situation heraus hat sich die Fachabtei-

lung IVb unter ihrem Abteilungsvorstand Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Josel mit der Kreditbewirtschaftung der Fachabteilung IVa kritisch auseinandergesetzt und hierüber am 6. Juni 1996 einen Bericht (Beilage 6) abgegeben, der als Sachverhaltsdarstellung zu einem Ad hoc-Zusatzantrag zu Stück 9 der Landesamtsdirektion in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 10. Juni 1996 allen Regierungsmitgliedern zugeteilt wurde.

Zur Verdeutlichung der Größenordnung sind die Wertansätze obgenannter Voranschlagstellen der Haushaltsjahre 1994 bis 1997, wobei es sich für 1994 und 1995 um Rechnungsabschlußwerte und für 1996 und 1997 um Voranschlagswerte handelt, wiedergegeben:

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Ausgaben

Haus- halt	Ansatz	Post	Bezeichnung	Voranschlag 1997 in TS	Voranschlag 1996 in TS	Bewirt- schafter	Erfolg 1995 in TS	Erfolg 1994 in TS	Bewirt- schafter
1	204		Bauleitungs- und Projektierungskosten für dem Landeshochbau:						
	20409	4010	Verschiedene Verbrauchsgüter	200	200	FA4B	94	130	FA4A
		4570	Druckwerke	400	400	FA4B	190		
		6180	Instandhaltung der Betriebsausstattung	100	100	FA4B	20		
		7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	5.000	5.000	FA4B	5.531	5.806	FA4A
		7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	7.900	7.900	FA4B	3.739	3.054	FA4A
				13.600	13.600		9.574	8.990	
1	240		Bundeshochbau Bauleitungs- und Projektierungskosten:						
	24009	4010	Verschiedene Verbrauchsgüter	50	50	FA4B	6	19	FA4A
		4570	Druckwerke	200	200	FA4B	42		
	apl.	7100	Öffentliche Abgaben				155		
		7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	40.000	40.000	FA4B	31.368	36.043	FA4A
		7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	19.750	19.750	FA4B	23.429	21.535	FA4A
				60.000	60.000		55.000	57.597	

Zu den im folgenden Berichtsteil näher ausgeführten bereichsweisen Aufgaben der Fachabteilung IVa gehört die Erstellung von Budgetvorschlägen bezüglich der ihr zur Bewirtschaftung überantworteten Ansätze für Bauleitungs- und Projektierungskosten im Landes- und Bundeshochbau. Der durch den Landtag genehmigte Landesvoranschlag bildet sodann die Grundlage der Wirtschaftsführung im entsprechenden Haushaltsjahr.

Gemäß § 2 (1) Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) bilden alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, den Gegenstand der Veranschlagung. Im Umkehrschluß sind daher alle Einnahmen und Ausgaben, die voraussichtlich weitere Haushaltsjahre betreffen, zwar evident zu halten, aber nicht zu veranschlagen.

Voranschlagsunwirksam sind gemäß § 2 (5) VRV Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Die Bezeichnung voranschlagsunwirksame oder durchlaufende Gebarung bringt zum Ausdruck, daß diese Gebarung den Haushalt nicht betrifft, sondern als Einzahlungen und Auszahlungen nur die Kassenwirtschaft berührt und insofern reine Zahlungsvorgänge umfaßt. Da die voranschlagsunwirksame Gebarung (mittelbare Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung des Bundes) nicht veranschlagt wird, ist sie getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung nach bundesrechtlichen Vorschriften zu vollziehen und zu verrechnen.

Unter Kreditbewirtschaftung ist die Vollziehung sowie Rechenschaftslegung der voranschlagswirksamen Verrechnung des Landesvoranschlages auf Basis der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen. Die Kreditbewirtschaftung umfaßt daher im Sinne des Gebarungsbegriffes nicht nur das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln im Sinne von Verausgabung, Vereinnahmung oder Vermögensverwaltung, sondern dar-

über hinaus jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt nach sich zieht. Geht man davon aus, daß jedes Verhalten - auch Unterlassen - von Personen und Organen finanzielle Auswirkung haben kann, so läuft dies auf eine universelle Überprüfbarkeit aller Aktivitäten im Bereich der Fachabteilung IVa auf Basis des gegenständlichen Prüfungsauftrages hinaus. Eine sachliche Einschränkung ergibt sich allerdings aus den prüfungsrelevanten Posten obgenannter Voranschlagsstellen des Landeshaushaltes sowie allfälliger Veränderungen der Bewirtschaftszuständigkeit.

III. KREDITEVIDENZ

Der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 2) entsprechend erstrecken sich die Aufgaben der Fachabteilung IVa grundsätzlich einerseits auf die Einleitung, Organisation und Durchführung von Planungen für den Bundes- und Landeshochbau sowie für Sonderbauvorhaben, andererseits auf die fachliche Beratung der Gemeinden in Bauangelegenheiten bzw. auf die Betreuung von kommunalen Bauvorhaben:

* **Bundeshochbau**

Abwicklung und Organisation von Vorplanung, Planung und Projektierung (Architektur, Statik, Haustechnik und Sonderplaner) bis zum Abschluß aller Genehmigungsverfahren für sämtliche Hochbauten des Bundes entsprechend dem jährlich durch das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellten Bundeshochbauprogramm.

* **Landeshochbauten**

Abwicklung und Organisation von Vorplanung, Planung und Projektierung (Architektur, Statik, Haustechnik und Sonderplaner) bis zum Abschluß aller Genehmigungsverfahren für sämtliche Hochbauten des Landes, dessen Bedarf sich aus Anträgen der Rechts- und Fachabteilungen des Landes ableitet, sowie Organisation und Abwicklung von Detailplanung, Vergabe und örtliche Bauaufsicht für Bauten der landwirtschaftlichen Fachschulen, der landwirtschaftlichen Betriebe, der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten, der Landesforste und der Gebäude der Sanitätsschulen und Internate.

* **Kommunale Bauvorhaben**

Beratung der Gemeinden bei der Planung und Ausführung von kommunalen Hochbauvorhaben (Schulgebäude und anderen öffentlichen Interessen dienende Hochbauten) bei Gewährung von Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen.

* **Kunst und Bau**

Geschäftsführung des Fachausschusses für künstlerische Ausgestaltung von Landesbauten und die Abwicklung der Agenden „Kunst und Bau“ für die Bundesbauten.

* **Sonstige Aufgaben**

- Behindertengerechtes Planen und Bauen bei Landes- und Bundesbauvorhaben.
- Elektrische Einrichtungen sowie Fernsprech- und Fernschreibanlagen.

Mit der Genehmigung des Landesvoranschlags durch den Landtag werden die kreditbewirtschaftenden Stellen ermächtigt, im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche voranschlagswirksame Ausgaben und Einnahmen aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu vollziehen. Für die Bewirtschaftung der Kredite sind die notwendigen Aufzeichnungen (Kreditevidenzen) zu führen. Der Gebarungsvollzug gliedert sich in Bestellung bzw. Auftragserteilung und den Zahlungs- bzw. Verrechnungsauftrag. Bestellungen bzw. Auftragserteilungen sind als Verpflichtung gleichfalls in der Kreditevidenz vorzumerken.

Aufgrund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsab-schlußverordnung (VRV), BGBl. 159 vom 14. Februar 1983 i.d.g.F., sind die Einnahmen wie auch Ausgaben innerhalb der Voranschlagsansätze auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu gliedern. Die Grundlage für diese Gliederung bildet der für die Bedürfnisse der Länder, Gemeinden und der Gemeindeverbände adaptierte Kontenplan des Bundes, der auch als einheitlicher Kontenplan der Gebietskörperschaften bezeichnet wird. In Anwendung dieses Kontenplanes ist die Einheitlichkeit, Vergleichbar-keit und Auswertung aller einbezogener Haushalte für sich und unterein-ander gewährleistet. Natürlich entsprechen auch die Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark im Grundsätzlichen der vorgegebenen systematischen Gliederung (Postenverzeichnis), wenn auch mit der sachlichen Einschränkung tatsächlich anfallender Geba-rungsfälle.

Die allgemein gehaltenen erläuternden Definitionen geben Aufschluß über die Art der bei der jeweiligen Post zur Verrechnung gelangenden Ausgabe:

4010 „Verschiedene Verbrauchsgüter“

Das sind Wirtschaftsgüter, die für Zwecke der Amtsführung ver-braucht werden, ohne unmittelbar zur Entstehung eines Erzeugnis-ses beizutragen (z.B. Betriebsstoffe, Verbrauchswerkzeuge, Schreib-, Zeichen-, Registratur- und Büromittel).

Hiezu sind auch Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung (Lehr- und Lernmittel) zu rechnen. In der Natur der Sache liegt frei-lich die Einschränkung, daß diesbezüglich keine zentrale Beschaf-fung vorgesehen sein darf, da ansonsten die Wirtschaftlichkeit der größeren Einkaufsmengen nicht gewährleistet erscheint. Ausgaben

aus Leistungsaufträgen (Werkverträgen) einer Dienststelle an Dritte zur Herstellung von Verbrauchsgütern (z.B. Drucksorten) sind den Kaufausgaben gleichzuhalten.

Eindeutig nicht unter Verbrauchsgüter fallen die dem dauernden Gebrauch dienenden geringwertigen, abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten bis zu 5.000,-- Schilling betragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter können beispielsweise sein:

Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Erzeugungshilfsmittel, sonstige Amtsausstattung wie z.B. Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, technische Apparate, Geräte und Instrumente, Telefonapparate für Hausanschlüsse, Geschirr, Dienst- und Arbeitsbekleidung. Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern gehören weiters folgende Büro- und Hauserfordernisse:

Heft-, Loch- und Bleistiftspitzmaschinen, Stampiglien, Geldkassetten, Vorhänge, Handtücher, Papierkörbe, Aktentaschen, Rucksäcke, Reinigungsgeräte, Eimer, Blumenkästen, Körbe, Schwingen, Fußabstreifer, Verdunster, Fahnen, Anschlagtafeln, Hinweistafeln, Amtsschilder, kleine Haushaltsgeräte, Leuchtstoffröhren, Glühlampen und dgl.

4570 „Druckwerke“

Ankauf von Amtsblättern, bedrucktem Briefpapier und bedruckten Briefumschlägen, Broschüren, Büchern, Druckschriften, bedruckten Endlosformularen, Fachliteratur, Gesetzblättern, Gesetzeswerken, Informationsmaterial, bedruckte Karteikarten, Katalogen, Landkar-

ten, Lehr- und Lernbehelfen, Listen, Lochkarten, Nachschlagwerken, Plänen, Verordnungsblättern, Verzeichnissen, Vordrucken, Vorschriften, Zeitschriften, Zeitungen u.a.m. Zu Lasten dieser Post werden auch die Drucksorten wie z.B für Vorlagen, Protokolle, statistische Publikationen u. dgl. verrechnet.

Hingegen nicht zu Lasten dieser Post zu verrechnen sind:

Buchbinderarbeiten und sonstige Instandhaltungsarbeiten durch Dritte für Bibliotheken, Bedrucken von beigestelltem Material, Leistungsaufträge zur Herstellung von Vervielfältigungen, Ablichtungen u.ä.

6180 „Instandhaltung der Betriebsausstattung“

Instandhaltungen sind laufende Reparaturen bzw. Ausbesserungen an Anlagegütern und Gebrauchsgütern. Durch die Beseitigung zu meist nur kleiner Schäden wird der vorherige oder ein ihm entsprechender Zustand des Anlagengutes wiederhergestellt.

Zu Lasten dieses Postens sind beispielsweise Instandhaltungen von Werkzeugen, technischen Apparaten und Instrumenten, Schreib-, Rechen-, Buchungs-, und Vervielfältigungsmaschinen, Möbel usw. zu verrechnen. Ausgenommen sind allerdings Instandhaltungen von Sonderanlagen.

7270 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“

Bei obgenannter Post sind Entgelte für Werkleistungen von Einzelpersonen dann zu verrechnen, wenn hierfür keine anderen Posten

der Klasse 6 oder 7 vorgesehen sind und wenn die Werkleistungen nicht die Herstellung eines Gebrauchs- oder Verbrauchsgutes zum Gegenstand hat.

Unter Einzelpersonen im gegenständlichen Sinn sind solche Personen zu verstehen, die ihre Werkleistungen nicht als Dienstnehmer von öffentlichen Körperschaften, Unternehmungen usw. oder in Vertretung einer Unternehmung, sondern im eigenen Namen - nicht aber als Gewerbetreibender - erbringen. Es sind alle Beträge zu verrechnen, die der Einzelperson aufgrund des Werkvertrages zufließen (Grundentgelt, Reisekosten, Nebenspesen usw.) oder die für diese Person im Zusammenhang mit dem Entgelt gezahlt werden (z.B. Sozialversicherungsbeiträge).

Werkleistungen von Landesbediensteten dürfen jedoch nur dann zu Lasten dieser Post verrechnet werden, wenn es sich hierbei nicht um Mehrdienstleistungen handelt; Mehrdienstleistungsentschädigungen belasten den Personalaufwand.

Beispiele für Leistungen von Einzelpersonen können sein: Untersuchungen, Vermessungsarbeiten, Prüfungstätigkeiten, Ferialdienste, Bauüberwachungskosten, u. dgl.

7280 „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“

Die Hinweise zur Post 7270 gelten sinngemäß auch für diese Post, allerdings nur insofern, als an die Stelle von Einzelpersonen Gewerbetreibende, Firmen und juristische Personen treten.

Zu Lasten der vorgenannten Post sind beispielsweise Architektenleistungen sowie die Gebühren für die Teilnahme von Landesorganen an Kursen der Österreichischen Akademie für Führungskräfte zu verrechnen.

Bei der Bewirtschaftung obgenannter Haushaltsstellen kamen nach Auskunft der Fachabteilung IVa in praxi folgende Vorgangsweisen zum Tragen bzw. zur Anwendung:

LANDESHOCHBAU:

Bestellungen aus den Ansätzen

1/020409 4010 Verbrauchsgüter der 3 Hochbauabteilungen

4570 Druckwerke

Herstellen von Dokumentationen zur Information (Broschüren und Kataloge): Sie dienen als Information der Öffentlichkeit und als Hilfestellung bei der Betreuung der Gemeinden in Bauangelegenheiten.

Ankauf von Fachliteratur, Gesetzestexten, Katalogen

Öffentlichkeitsarbeiten für „Kunst und Bau“

6180 Instandhaltung von Betriebsausstattung

Bei diesen drei Ansätzen wird in der Regel mit Bestellscheinen gearbeitet.

1. Leistung wird nach Einholung entsprechender Angebote mittels Bestellschein in Auftrag gegeben.

2. Nach Lieferung wird die Rechnung vom Besteller (Sachbearbeiter) geprüft, bestätigt (Stempel und Unterfertigung) und mit dem Abschnitt des Lieferscheines an die Kreditevidenz weitergeleitet.
3. Kreditevidenz schreibt Auszahlungsanordnung (unterfertigt wird durch den Befugten laut Unterschriftenliste) und leitet diese an die Landesbuchhaltung weiter.
4. Kopie der Auszahlungsanordnung verbleibt zum Nachweis in der Abteilung.

Genehmigungen:

Bestellungen bis S 100.000,-: eigener Wirkungsbereich der Abteilung

Bestellungen bis S 250.000,-: Genehmigung durch den politischen
Referenten

Bestellungen über S 250.000,-: Genehmigung durch die Regierung

Ab 3. April 1996 ist für sämtliche Ausgaben die Genehmigung durch das Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid erforderlich. Auch die Rechnungsunterfertigung erfolgt ausschließlich durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid.

Bestellungen aus den Ansätzen

1/020409 7270 Planungs- und Projektierungsarbeiten an Einzelpersonen

7280 Planungs- und Projektierungskosten an Firmen

Der Großteil dieses Ansatzes (rund 90 %) entfällt auf die Finanzierung der „Vorplanung“ von Bauvorhaben, deren Einleitung durch die Rechts- bzw. Fachabteilungen des Landes betrieben werden. **Die Vorplanung umfaßt die Vorentwürfe, die Entwürfe sowie die Einreichplanung.**

Erstellen von Verwendungs-, Kosten und Nutzungsstudien:

Die Studien befassen sich mit umfassenden Problemstellungen, die oft über einzelne Bauvorhaben hinausgehen. Sie könnten zu Initialzündungen für bedeutende Investitionen werden. Studien dienen darüber hinaus zur Planungsvorbereitung von in Aussicht genommenen Bauvorhaben.

Ferialpraktikanten für die gesamte Landesbaudirektion

Mitglieder des Fachausschusses „Kunst und Bau“

Bei diesen Ansätzen werden Bestellungen (Sachausgaben, Planungsaufträge, immaterielle Leistungen etc.) getätigt, die direkt einem oder mehreren Hochbauprojekten zuzuordnen sind und in der Regel mit der Planung einschließlich der Nebenkosten eines konkreten Bauvorhabens zusammenhängen.

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um den Bereich der Vorplanung (Standortuntersuchungen, Studien, Gutachterverfahren, Wettbewerbe etc.) oder um bereits einzuleitende Planungen für ein konkretes Bauvorhaben handelt.

A. Vorplanungen

Eine Rechts- oder Fachabteilung hat die Absicht, in ihrem Wirkungsbereich Neu-, Zu- oder Umbauten zu errichten; die Abklärung der erforderlichen Randbedingungen, wie Grundstücksfrage, Standortuntersuchung, Raumprogramm, Machbarkeitsstudie sowie ein Kostenrahmen (Grobkostenschätzung +/- 20 %), sind wesentlicher Inhalt diese Planungsschrittes.

Diese Vorplanungen werden zur Gänze aus dem oa. Ansätzen beglichen.

1. Einholung eines Angebotes von einem ausgewählten Planer. Die Kriterien der Auswahl der Auftragnehmer (meist Ziviltechniker) richten sich nach Art und Größe der Aufgabenstellung und reichen von Direktvergabe (Qualität, Streuung, Regionalität) bis zum öffentlichen Wettbewerb.
2. Vergabe der Leistung mittels Bestellschein (kleinere Aufgaben) oder Auftragsschreiben. Bestellscheine unterfertigten die Sachbearbeiter, Auftragsschreiben der Abteilungsvorstand.
3. Nach erbrachter Leistung und Vorliegen der Honorarnote wird diese nach Prüfung durch den Sachbearbeiter bestätigt, unterfertigt (Stempel und Unterschrift) und an die Kreditevidenz unter Anschluß

des Bestellscheinabschnittes bzw. des Auftragschreibens weitergeleitet.

4. Kreditevidenz schreibt Auszahlungsanordnung (unterfertigt wird durch den Befugten laut Unterschriftenliste) und leitet diese an die Landesbuchhaltung weiter.
5. Kopie der Auszahlungsanordnung verbleibt zum Nachweis in der Abteilung.

B. Planungen

Planungsphase nach erfolgter Planergenehmigung durch die Regierung und Eröffnung eines Ansatzes für das Bauvorhaben bei der Nutzerabteilung für die Teilleistungen (laut GOA) **Vorentwurf** (einschließlich einer Kostenschätzung +/- 15 %), **Entwurf** (bis zur abgeschlossenen Einreichplanung einschließlich der Entwürfe für Kunst am Bau und einer Kostenberechnung +/- 10 %) und dem **baubehördlichen Bewilligungsverfahren** sowie die dazu erforderlichen Fachplanungen im dazugehörigen Umfang. Diese Phase beinhaltet, falls erforderlich, die Vorlage beim Landesrechnungshof (Projektkontrolle) und wird durch den Grundsatzbeschluß durch die Steiermärkische Landesregierung abgeschlossen.

Die Kosten für Planungen an konkreten Bauvorhaben wird bis zur abgeschlossenen Einreichplanung bei oa. Ansätzen budgetiert, jedoch von der Nutzerabteilung zur Auszahlung gebracht, nachdem die entsprechenden Geldmittel aus den oa. Ansätzen auf Ansätze der Nutzerabteilung (o. Haushalt) übertragen worden sind.

1. Einholung eines Angebotes von einem ausgewählten Planer. Die Kriterien der Auswahl der Auftragnehmer (meist Ziviltechniker) richten sich nach Art und Größe der Aufgabenstellung und reichen von Direktvergabe (Qualität, Streuung, Regionalität) bis zum öffentlichen Wettbewerb.
2. Nach Vorliegen des Honorarangebotes und Ausarbeitung der Verträge und der Auftragsschreiben wird durch die Nutzerabteilung ein Regierungsantrag zur Freigabe der Planungsgelder aus den Ansätzen der Planungsabteilung und Übertragung auf einen Ansatz im o. Haushalt der Nutzerabteilung eingebracht. Bei Genehmigung durch die Regierung ist dies gleichzeitig auch die Zustimmung zur Planungseinleitung für das Bauvorhaben.
3. Auf Basis des Regierungsbeschlusses wird durch die Landesbuchhaltung der Betrag vom Ansatz der Planungsabteilung abgebucht und bei einem Ansatz bei der Nutzerabteilung eröffnet.
4. Der Planungsauftrag ergeht durch die Planungsabteilung an den Auftragnehmer
5. Honorarnoten werden durch die Planungsabteilung geprüft und an die Nutzerabteilung mit dem Ersuchen um Auszahlung weitergeleitet.
6. Die Finanzierung der Planungsaufträge nach der Einreichplanung (Detailplanung, Ausschreibung, Bauleitung etc.) wird direkt durch die Nutzerabteilung budgetiert. Durch die Planungsabteilung wird nur mehr die Beauftragung durchgeführt und die Rechnungslegung der Planungsphase geprüft und bestätigt. Die Auszahlung erfolgt durch die Nutzerabteilung.

BUNDESHOCHBAU:**Bestellungen aus den Ansätzen****1/024009 4010 Verbrauchsgüter der 3 Hochbauabteilungen
4570 Druckwerke**

Bei diesen zwei Ansätzen wird im Bundeshochbau in der Regel mit Bestellscheinen gearbeitet.

1. Leistung wird nach Einholung entsprechender Angebote mittels Bestellschein in Auftrag gegeben.
2. Nach Lieferung wird die Rechnung vom Besteller (Sachbearbeiter) geprüft, bestätigt (Stempel und Unterfertigung) und mit dem Abschnitt des Lieferscheines an die Kreditevidenz weitergeleitet.
3. Kreditevidenz schreibt Auszahlungsanordnung (unterfertigt wird durch den Befugten laut Unterschriftenliste) und leitet diese an die Landesbuchhaltung weiter.
4. Kopie der Auszahlungsanordnung verbleibt zum Nachweis in der Abteilung.

Genehmigungen:

- Bestellungen bis S 100.000,-: eigener Wirkungsbereich der Abteilung
Bestellungen bis S 250.000,-: Genehmigung durch den politischen
Referenten
Bestellungen über S 250.000,-: Genehmigung durch die Regierung

Ab 3. April 1996 ist für sämtliche Ausgaben die Genehmigung durch das Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid erforderlich. Auch die Rechnungsunterfertigung erfolgt ausschließlich durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid.

Bestellungen aus den Ansätzen

1/020409 7270 Planungs- und Projektierungsarbeiten an Einzelpersonen

7280 Planungs- und Projektierungskosten an Firmen

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 1993 (FAG 1993) sind die Projektierungs- und Bauleitungsausgaben im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens, soweit eine Übertragung nach Art. 104 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) stattgefunden hat, von den Ländern zu tragen. Budgetierungsgrundlage bildet das Jahresbauprogramm für den staatlichen Hochbau. Der Aufwand des Landes im Bundeshochbau wird gemäß § 1 Abs. 2 Zif. 2 FAG 1993 pauschal mit 12 % abgegolten. Die Pauschalabgeltung wird bei der Voranschlagsstelle 2/024005-8500 vereinnahmt.

Bei obigen Ansätzen werden Bestellungen (Sachausgaben, Planungsaufträge, immaterielle Leistungen etc.) getätigt, die direkt einem oder mehreren Hochbauprojekten zuzuordnen sind und in der Regel mit der Planung einschließlich der Nebenkosten eines konkreten Bauvorhabens zusammenhängen.

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um den Bereich der Vorplanung (Standortuntersuchungen, Studien, Gutachterverfahren, Wettbewerbe

etc.) oder um bereits einzuleitende Planungen für ein konkretes Bauvorhaben handelt.

A. Vorplanungen

Diese Vorplanungen (mit Ausnahme von Wettbewerben) werden zur Gänze im Genehmigungsbereich des Landes abgewickelt und aus oa. Ansätzen beglichen. Wettbewerbe müssen in der Regel dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden und werden aus dem Baukredit des Bundes beglichen.

1. Einholung eines Angebotes von einem ausgewählten Planer. Die Kriterien der Auswahl der Auftragnehmer (meist Zivilingenieure) richten sich nach Art und Größe der Aufgabenstellung und reichen von Direktvergabe (Qualität, Streuung, Regionalität) bis zum öffentlichen Wettbewerb.
2. Vergabe der Leistung mittels Bestellschein (kleinere Aufgaben) oder Auftragsschreiben. Bestellscheine unterfertigen die Sachbearbeiter, Auftragsschreiben der Abteilungsvorstand.
3. Nach erbrachter Leistung und Vorliegen der Honorarnote wird diese nach Prüfung durch den Sachbearbeiter bestätigt, unterfertigt (Stempel und Unterschrift) und an die Kreditevidenz unter Anschluß des Bestellscheinabschnittes bzw. des Auftragsschreibens weitergeleitet.
4. Kreditevidenz schreibt Auszahlungsanordnung (unterfertigt wird durch den Befugten laut Unterschriftenliste) und leitet diese an die Landesbuchhaltung weiter.

5. Kopie der Auszahlungsanordnung verbleibt zum Nachweis in der Abteilung.

Genehmigungen:

Bestellungen bis S 100.000,-: eigener Wirkungsbereich der Abteilung
nachrichtlich an das politische Büro

Bestellungen bis S 250.000,-: Genehmigung durch den politischen
Referenten

Bestellungen über S 250.000,-: Genehmigung durch die Regierung

Ab 3. April 1996 ist für sämtliche Ausgaben die Genehmigung durch das Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid erforderlich. Auch die Rechnungsunterfertigung erfolgt ausschließlich durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid.

B. Planungen

Die Kosten für Planungen an konkreten Bauvorhaben werden bei oa. Ansätzen budgetiert und von der Planungsabteilung zur Auszahlung gebracht. Basis für die Vergabe von Planungen ist das Bundeshochbauprogramm, das durch das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgegeben wird. Bei Planungen unter Planungskosten von S 500.000,- kann laut Erlaß des Bundes im eigenen Wirkungsbereich gehandelt werden.

Bei allen Planungen über dieser Wertgrenze sind Genehmigungen durch das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuholen.

1. Ausarbeitung von Planervorschlägen

- 1.1. Aufträge unter S 100.000,-: eigener Wirkungsbereich, nachrichtlich an das politische Büro.
 - 1.2. Aufträge von S 100.000,- bis S 500.000,-: schriftliche Zustimmung durch das politische Büro und nachrichtlich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.
 - 1.3. Aufträge über S 500.000,-: schriftliche Zustimmung durch das politische Büro (Dreiervorschlag) und sodann Antrag auf Vergabe an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Dreiervorschlag bzw. nach Wettbewerben Antrag des Wettbewerbsgewinners. Erfolgt nach 3 Monaten keine schriftliche Äußerung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, so wird dies als Zustimmung angenommen und nachrichtlich die Beauftragung erteilt.
2. Einholung eines Angebotes von dem ausgewählten Planer. Die Kriterien der Auswahl des Auftragnehmers (meist Ziviltechniker) richten sich nach Art und Größe der Aufgabenstellung und reichen von Direktvergabe bis zum öffentlichen Wettbewerb.
 3. Nach Vorliegen des Honorarangebots und Ausarbeitung der Planungsverträge werden bei Planungen über S 500.000,- für Planungsverträge Genehmigungen durch das Bundesministerium für

wirtschaftliche Angelegenheiten eingeholt. Meist geschieht dies bereits bei Vorlage des Dreivorschlages.

4. Planungsverträge werden durch die Planungsabteilung (Auftragsverwaltung) abgeschlossen und Auftragsschreiben (Fachabteilung IVa bis zur Einreichung, Fachabteilung IVb ab Einreichplanung) erteilt.
5. Das Bundeshochbauprogramm (für Planungsvergaben unter S 500.000,-) und die Genehmigung der Planer und Planungsverträge ist die Basis für die Kreditbewirtschaftung der oa. Ansätze. Regierungsbeschlüsse sind nur dann erforderlich, wenn die Wertgrenze S 500.000,- übersteigt und in Sonderfällen keine Genehmigung durch das Ministerium vorliegt.
6. Nach erbrachter Leistung und Vorliegen der Honorarnote wird diese nach Prüfung durch den Sachbearbeiter bestätigt, unterfertigt (Stempel und Unterschrift) und an die Kreditevidenz unter Anschluß des Auftragsschreibens weitergeleitet.
7. Kreditevidenz schreibt Auszahlungsanordnung (unterfertigt wird durch den Befugten laut Unterschriftenliste) und leitet diese an die Landesbuchhaltung weiter.
8. Kopie der Auszahlungsanordnung verbleibt zum Nachweis in der Abteilung.

Die 250.000-Schilling-Marke, ab der im Sinne der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten als Sitzungsangelegenheit von der Landesregierung zu behandeln ist, bleibt landesintern natürlich auch dann in Wirksamkeit, wenn im Außenverhältnis beispielsweise mit dem Bund bezüglich der Genehmi-

gung von Planerleistungen andere Wertgrenzen vereinbart sind. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß Planungsaufträge über S 250.000,-- auch bezüglich von Bundeshochbauten nur auf Basis entsprechender Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung realisiert werden dürfen. Die bisherige Vorgangsweise im Sinne obiger Darlegungen entspricht nicht den gültigen Vorschriften.

Ab 3. April 1996 ist für sämtliche Ausgaben die Genehmigung durch das Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid erforderlich. Auch die Rechnungsunterfertigung erfolgt ausschließlich durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid.

Anläßlich der Übertragung der Budgetverwaltung bezüglich der Aufgabenbereiche der Fachabteilung IVa an die Fachabteilung IVb wurde von ersterer um Einrichtung eines genehmigungsfreien Jahresrahmens bezüglich der Tätigkeit von Kleinausgaben angesucht. Im bezughabenden Schreiben vom 15. April 1996 (Beilage 7) an Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid wird von der Fachabteilung IVa neben der Bewertung des Jahresbedarfs auch eine Darstellung der Zweckwidmung wie folgt gegeben:

„Büromaterial:

Betrifft alle Büromaterialien, die nicht mittels Büromaterialanforderung über die Zentralkanzlei angefordert werden können (div. Zeichenbedarf, sämtl. Kopierbedarf, Ordner färbig, Farbbänder für Ordnerrücken, Hefrücken für Bindemaschine, Spezialkuverts, Toner für Graustufendrucker, techn. Ausrüstung etc.).

Literaturankauf:

Ankauf von Fachliteratur sowie Katalogankäufe von Dokumentationen (zwecks Weitergabe an div. Institutionen zur Information) über

Planungs- und Bauvorhaben, die u.a. durch die Abteilungen der Landesbaudirektion betreut wurden.

Fotomaterial:

In der bisherigen Fachabteilung wird eine Diathek über Bundes-, Landes- und Gemeindehochbauten einschließlich vorbildlicher Beispiele sowie über Kunst am Bau - Projekte und Ausführung geführt. Die Kosten der Weiterführung sowie Betreuung, Archivierung inklusive Nebenkosten (Filmmaterial etc.) sind sicherzustellen.

Druckwerke:

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fallen alljährlich Druckwerke, wie Kataloge, Einladungsdrucke etc., an, die wesentlich zur Information über die Tätigkeiten im Bundes-, Landes- und Gemeindehochbau sowie im Bereich Kunst am Bau beitragen.

EDV:

Der Einsatz von EDV-Geräten beschränkt sich in der ha. Abteilung nicht nur auf Datenbanken und Schriftverkehr, sondern zu einem Großteil auf Layout-Arbeiten. Gerade in diesem Bereich werden von der EDV-Koordinierungsstelle kaum Anschaffungen getätigt. Es ist uns daher äußerst wichtig, fallweise Kleininvestitionen für dringend benötigte Gerätschaften und Reparaturen für bereits angeschaffte Ausstattungen tätigen zu können.

Weiterbildung:

Zahlreiche von der Präsidialabteilung angebotene Schulungen und Seminare sind für unsere Abteilung nicht als Fachschulungen anzusehen. Architektur- und baubezogene Schulungen können nur auf Eigeninitiative angeregt und besucht werden. Die Finanzierung ist über die Präsidialabteilung von allem gegen Ende des Jahres nicht zu erreichen. Um dennoch die fachliche Weiterbildung in der Abteilung zu garantieren, sollten auch weiterhin diese Schulungen aus Ansätzen der Planungskredite bezahlt werden, denn letztlich kommt dies auch der Projektabwicklung zu Gute.

Werkverträge:

Für spezielle kleinere Dienstleistungsaufträge sind immer wieder Arbeiten, die keiner Planung zuzuordnen sind, nach außen vergeben worden. Insbesondere handelt es sich dabei um z.B. Grundlagen-sammlung für Katalogherstellung, Aufarbeitung von statistischen

Materialien, Landesausstellungen (Kunst+Bau), Erfassung von Fotomaterial für Diathek etc.

Gemeindebetreuung:

Die im Bereich der Gemeindebetreuung durchzuführenden Voruntersuchungen bzw. Studien für kommunale Bauvorhaben werden auch heuer wieder anfallen. Laut einer Aufstellung vom Gemeindereferat werden voraussichtlich in 10 Gemeinden Maßnahmen gesetzt werden.“

Im vorgenannten Schreiben wurde auch speziell darauf hingewiesen, daß in den vergangenen Jahren aus den Ansätzen 1/24009 und 1/204409 jeweils Ausgaben bedeckt wurden, die **nicht unmittelbar mit einem Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden konnten, aber im Sinne der Geschäftseinteilung als auch der verwaltungstechnischen Organisation der Abteilung notwendig waren.**

Mit Schreiben, GZ.: LBD-IVa-00 A 1-96/8 (Beilage 8), vom 21. Mai 1996 an die Zentralkanzlei der Landesamtsdirektion wird der Bedarf an verschiedenen Büromaterialien, die bislang aus dem Ansatz 1/020409-4010 beglichen wurden, geltend gemacht. Die im folgenden wiedergegebenen Verbrauchsgüter scheinen laut Fachabteilung IVa auf der zentralen Anforderungsliste nicht auf:

- Tintenpatronen
- Radiergummi
- Stenobleistifte
- Korrekturlack
- Tesa-Crepp
- Tixo
- Uhu

- Leuchttifte
- Plakatschreiber
- Plastikordner
- Kugelschreiber blau/rot/grün/schwarz
- Fineliner blau/rot/grün/schwarz
- Klemmschienen
- Gestetner Velo Bind 161 Bindemaschine dazupassend Klemmleisten
- Schriftbandkassetten für das Beschriftungsgerät Brother P-Touch 8000
- Klebeetiketten
- Filme für Polaroid Sofortbildkamera
- Batterien
- Glühbirnen
- Verlängerungskabel + Verteiler
- Colorpapier DIN A4
- Kartontaschen DIN A3, DIN A4, DIN A5
- gepolsterte Kuverts detto
- Farbstifte
- Presse-Ordner + Stapelbox

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß bestimmte Verbrauchsgüter, wie Radiergummi, Stenobleistifte, Farbbleistifte, Kugelschreiber u.dgl., deswegen zentral nicht beschafft werden, da für deren Beschaffung jedem Bediensteten eine Schreibpauschale gewährt wird. Andere Verbrauchsgüter wiederum, wie z.B. Uhu, Plastikordner, gepolsterte Kuverts, dürfen aus Sparsamkeitsgründen nicht von der Zentralkanzlei beschafft werden.

In der Liste scheinen aber auch Verbrauchsgüter auf, die durchaus innerhalb der Landesverwaltung bei den dafür zuständigen Stellen beschafft werden können. So z.B. Leuchtstifte, Tixo, Plakatschreiber, Klebeetiketten, Batterien, bei der Zentralkanzlei oder Glühbirnen und Verlängerungskabel samt Verteiler bei der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung, Geräte wiederum müßten über die Rechtsabteilung 10 beschafft werden.

Die derzeitige Aufteilung der zentralen Beschaffung auf verschiedene Abteilungen des Landes mag zwar kompliziert erscheinen und einer Vereinfachung bedürfen, kann aber die Sinnhaftigkeit einer zentralen Beschaffung nicht zuletzt aus Ersparnisgründen nicht in Zweifel ziehen.

Durch das Vorhandensein eigener Budgetposten war es für die Fachabteilung IVa natürlich wesentlich einfacher, anstelle an die zentralen Beschaffungsstellen heranzutreten, diese Verbrauchsgüter selbst zu beschaffen. Dies mag zwar zunächst einfacher und unbürokratischer scheinen, würde aber das gesamte zentrale Beschaffungssystem zunichte machen, sofern jede Abteilung des Landes in dieser Form handeln würde.

Der Punkt 3.4 „Landeshochbau, Bundeshochbau, Verbrauchsgüter und Druckwerke“ des Berichtes vom 6. Juni 1996 (Beilage 6) wird von der Fachabteilung IVa wie folgt (Beilage 9) kommentiert:

„ad 3.4) Landeshochbau, Bundeshochbau, Verbrauchsgüter, Druckwerke

Stellungnahme:

Im Bericht sind als „Schlußbetrachtung“ zu den aufgelisteten Ausgaben im Bereich Sachaufwand, Druckwerke die getätigten Ausgaben im Betrachtungszeitraum 1994 - 1996 in ihrer Gesamtheit nochmals angeführt. Demnach wurden aus der Kreditpost für Verbrauchsgüter, Druckwerke und Instandhaltung (diese Posten wurden auf Antrag

der Fachabteilung IVa im Jahre 1995 eingerichtet (5) 684.821,99 und aus den Kreditansätzen Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landes- und Bundeshochbau 5,2 Mio.S verausgabt. Es geht zwar aus dem Bericht nicht eindeutig hervor, welche Ausgabenbereiche hier aufgelistet wurden, es handelt sich offensichtlich um eine Zusammenstellung all jener Ausgaben, die nicht für Planungen gemäß Bauvorhabenaufstellung aus den Hochbauprogrammen verwendet wurden. Ausgaben für Studien, Standortuntersuchungen, div. Voruntersuchungen, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeiten (Druckwerke, Kataloge etc.) Ausgaben für Ausbildung (fachliche Weiterbildung, die von der LAD nicht angeboten und/oder nicht finanziert wurde), Ausgaben für Werkverträge (Leistungen für Dokumentationsbereiche, Archivierung im Bereich Kunst und Bau, EDV-Anwenderprogramme etc.) und Ausgaben für die Büroorganisation (Büromaterial, das nicht über die Zentralkanzlei angeschafft werden kann, Fotomaterial für Dokumentationszwecke, EDV-Geräte deren Anschaffung größtenteils durch genehmigte Umschichtungen aus nicht benötigten Mitteln aus Ansätzen der Fachabteilung IVa angeschafft worden waren).

Diese Angaben machen, gemäß Auflistung im Bericht, in Summe jährlich rund 2,3 Mio.S aus, das sind bei einem Gesamtplanungsbudget von durchschnittlich 70,0 - 80,0 Mio.S weniger als 3 %. Demgegenüber stehen Gesamtpersonaleinsparungen in der Abteilung von rund 11,9 Mio.S und eine Reihe von Bauvorhaben, die nur durch die vorangeführte Vorgangsweise (entsprechende Aquirierung) zu einer raschen, für das Land Steiermark zweckmäßigen und vorteilhaften, Realisierung geführt haben.

ad Literatur, Kataloge:

Zu den diversen Literatur- und Katalogankäufen sei nochmals auf die Quellenverzeichnisse 12, 17 und 18 des „Berichtes“ hingewiesen. Ergänzend dazu darf darauf hingewiesen werden, daß im Unterschied zu so mancher unsachgemäßer Planung anderer Bauherrn, von durch die Fachabteilung IVa beauftragten Planern erwartet wird, daß ihre Planungen auf neuesten Erkenntnissen aufgebaut werden. Dazu ist es notwendig, daß entsprechendes Know-how über div. Literatur und Weiterbildung erworben wird. Dies muß selbstverständlich auch für die Mitarbeiter unserer Abteilung gelten, die sich ausschließlich mit den Planern auf gleichem Niveau auseinandersetzen müssen. Dieser Know-how-Erwerb ist bauvorhabenbezogen zu sehen und daher die Finanzierung ebenfalls dem Bauvorhaben bzw. den Planungskrediten zuzuordnen.

Schließlich bezahlt der Bund über den FAG dem Land Steiermark sämtliche Aufwendungen, die im Bereich der Planung entstehen. Dazu gehören selbstverständlich auch div. Nebenkosten. Es ist daher wohl auch verständlich, wenn Sachausgaben, Büronebenkosten etc. aus diesen Mitteln abgedeckt werden.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Öffentlichkeitsarbeit der ha. Abteilung wesentlich dazu beigetragen hat, daß die steirische Architektur international Anerkennung finden konnte und letztlich sogar zum Exportartikel wurde, wenn man an die zahlreichen Planungen und Berufungen steirischer Architekten im Ausland denkt.

Auf die angeführten Positionen wird im einzelnen nicht eingegangen, sondern grundsätzlich auf die Geschäftseinteilung und dem Beschluß der Landesregierung vom 23. Dezember 1992 (2) hingewiesen, demnach zu einer Grundsatzabteilung eindeutig auch Öffentlichkeitsarbeiten, Ausstellungen, Kataloge u.ä. zum Aufgabenbereich zählt. Wenn man „allgemeine und qualitätssichernde Aufgaben als Kommunikationsscheibe zwischen Politik, Wissenschaft und der übrigen Verwaltung“ als Auftrag an die Abteilung ernst nimmt und mit der Materie einigermaßen vertraut ist, ist es eher verwunderlich, daß die Bemühungen der Abteilung die zeitgenössische Architektur als kulturellen Auftrag zu sehen und entsprechen in der Öffentlichkeit zu vertreten, kritisiert werden.

ad Sachaufwand:

Betreffend Amtssachaufwand und EDV-Aufwand wird insgesamt darauf hingewiesen, daß mit der Bestellung des Abteilungsvorstandes Hofrat Dr. Dreiholz eine Bürorumstrukturierung stattgefunden hat und eine moderne Büroorganisation installiert wurde. Neben einer funktionierenden EDV-Anlage (die Bereitstellung von EDV-Geräten durch die Koordinierungsstelle war zum damaligen Zeitpunkt wegen bereits aufgebrauchter Budgetmittel nicht möglich) und entsprechender Büroausstattung wurden damals Personalmaßnahmen gesetzt, die für das Land zu erheblichen Einsparungen (rund 11,9 Mio.S Personalkosten und ein Drittel Reduzierung der Reisekosten) geführt haben, sodaß der getätigte Aufwand in keinem Verhältnis zu den getätigten laufenden Einsparungen steht.

ad Ausbildung:

Betreffend der Ausbildung sei nochmals auf die Ausführungen laut Quellenverzeichnis 12 des „Berichtes“ verwiesen. Weiterbildung hat für die Mitarbeiter der ha. Abteilung einen hohen Stellenwert und wird auch durch die Mitarbeiter durch großes Engagement angenommen. Die Folgen dieser Strategie sind hoher Wissensstand der Mitarbeiter, der sich in den Planungsabwicklungen positiv auswirken sollte. Da fachliche Schulungen durch die LAD in unseren Bereichen nicht angeboten werden, ist eine Finanzierung durch den Nutznießer (Bundes-, Landeshochbau) zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang sei abermals auf das Personalentwicklungskonzept und die Personaleinsparungen der letzten Jahre verwiesen.

ad Werkverträge:

Wie bei Planungsaufträgen wird auch in anderen Bereichen, wenn es für zweckmäßige Verwaltungsaufgaben erforderlich ist, Arbeit nach außen vergeben, um die eigenen Kapazitäten für hochwertige Arbeitsleistungen freihalten zu können.

Zum angeführten Aufwand für EDV-Arbeiten und EDV-Abteilungskonzept sei vermerkt, daß im Einvernehmen mit der Baudirektion zur Erfassung aller planungs- und baurelevanten Daten aller Projekte im Hochbau, Straßen- und Brückenbau sowie Wasserbau ein gemeinsames EDV-Konzept (PROKREVI) in Angriff genommen wurde und mit der Installation und Umsetzung ein EDV-Fachmann über Werkvertrag (ein interner Fachmann stand damals nicht zur Verfügung und eine Neueinstellung, wie beantragt, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich) zu beauftragen war. Diese Programme stehen heute bereits allen Hochbauabteilungen zur Verfügung, selbstverständlich auch der Nachbarabteilung Fachabteilung IVb, **die allerdings bis dato eine Mitarbeit verweigert hat.**

Diese Programme haben heute Pilotcharakter und sind Grundlage für alle Projekts- und Kreditevidenzen im Bereich des Bauwesens.“

Aufgrund der veränderten politischen Zuordnung der Fachabteilung IVa ist ein Auffassungsunterschied zur Thematik „Projektbezug von Sachausgaben“ offenbar geworden, da Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid mit Weisung vom 14. Mai 1996 nicht projektbezogene Ausgaben grundsätzlich untersagt hat. Die Weisung hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Hofrat!

Hinsichtlich der Budgetverwaltung für die Ansätze der Projektierungs- und Bauleitungskredite des Landes- und Bundeshochbaues, insbesondere der Verbrauchsgüter, Druckwerke und Instandhaltungen sind im wesentlichen die Ausgaben auf jene Bereiche zu beschränken, die der Abwicklung von Projekten dienen und daher die Bestellungen und Ausgaben grundstätzlich projektorientiert ausweisen.

1. Im einzelnen sind

- die Literaturankäufe über den Amtssachaufwand der Rechtsabteilung 10 abzuwickeln. Eine diesbezügliche Ermächtigung hat die Landesbaudirektion;
- die Aufwendungen für die EDV-Geräte mit den Investitionen und Reparaturen über die EDV-Koordinierungsstelle, die Verbrauchsartikel über die Landesamtsdirektion, Zentralkanzlei zu beantragen;
- für die Weiterbildung die bei der Landesamtsdirektion eingerichteten Ausbildungseinrichtungen mit den diesbezüglichen Dotierungen in Anspruch zu nehmen;
- hinsichtlich der Gemeindebetreuung die Aufwendungen von den Bestellern, d.h. von den Gemeinden selbst bzw. von der Rechtsabteilung 7 zu tragen.

Demnach dürfen für diese Ausgaben die Planungs- und Bauleitungskredite nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2. Als nicht projektbezogene Ausgaben verbleiben lediglich Aufwendungen für Büromaterial, Fotomaterial und Druckwerke. Von Werkverträgen für spezielle Dienstleistungen mit Honorierung nur von Personalkosten ist abzusehen und sind derartige Leistungen künftig von hiezu Befugten als Ingesamt-Lieferleistungen abzuwickeln.

Für alle Bestellungen, gleichgültig welcher Größe, behalte ich mir weiterhin die persönliche Genehmigung vor.

Ich ersuche Sie, die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung von dieser Anweisung nachweislich in Kenntnis zu setzen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

M. Schmid eh.“

Der Landesrechnungshof hat davon auszugehen, daß für alle Abteilungen annähernd gleiche Rahmenbedingungen bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen bestehen. Solange nicht eigene Budgets je Abteilung für vorgegebene Aufwendungen eingerichtet sind, ist es grundsätzlich unzulässig, daß sich die eine oder andere Abteilung unter Außerachtlassung der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgegebenen zentralen Beschaffung über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, z.B. die Rechtsabteilung 10 bzw. die Landesamtsdirektion, Sonderstellungen verschafft. Sofern keine zentrale Beschaffung für spezielle Verbrauchsgüter vorgesehen ist, wird der direkte Ankauf unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften praktikabel, wofür es auch eine Reihe von Beispielen gibt.

Würde nämlich von jeder Dienststelle so argumentiert, wäre die bisher gewünschte und angestrebte zentrale Beschaffung (Landesamtsdirektion, Rechtsabteilung 10) ad absurdum geführt. Eine zentrale Beschaffung bringt aber gegenüber dem Einzeleinkauf den Vorteil der größeren Mengen und damit einerseits die Möglichkeit der Ausschreibung (größerer Bieterkreis) und damit verbunden durch die größeren Mengen und der größeren Konkurrenz einen günstigeren Preis.

Die von der Fachabteilung IVa ins Treffen geführte Argumentation, daß es sich um einen notwendigen Aufwand handelt, der, wäre er nicht wie bisher zu Lasten der eigenen Ansätze verrechnet worden, aus den üblichen Quellen des Sachaufwandes zu bedecken gewesen, ist irrelevant und sicher kein Rechtfertigungsgrund für Ausnahmeregelungen. Würde jeder so argumentieren bzw. agieren, wären die Konflikte mit den übergeordneten Gesamtinteressen des Landeshaushaltes unausbleiblich, da jede Absonderung zum Entstehen bereichsspezifischer Organisations- und Funktionsinteressen (Partikulationseffekte) führt. Der Landesrechnungshof konstatiert in der Sache ein mangelndes Unrechtsbewußtsein, da auch

der Hinweis, daß der Bund 12 Prozent des Bauaufwandes ersetzt, keinen speziellen Umgang mit Kreditmitteln rechtfertigt, zumal zwischen Einnahmen und Ausgaben nur ein mittelbarer Deckungszusammenhang besteht und insoferne beispielsweise Ersparnisse zur allgemeinen Haushaltsdeckung bestimmt sind. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wird partiell versucht, den in Rede stehenden Ansätzen eine Zweckwidmung zuzuordnen, die diesen Ansätzen umfassend nicht zukommt, zumal auch keine permanente Soll-Haben-Kontrolle sicherstellt, daß die Kosten des Landes die Zahlungsleistungen des Bundes nicht überschreiten.

Die Situation würde sich bereits anders darstellen, wenn zwischen den Einnahmen und den Ausgaben beispielsweise nach Art eines Untervoranschlages oder gar Wirtschaftsplanes ein Erfolgsvorgang gefordert wäre. In diesem Falle wäre eine tendenziöse Ausnahmestellung argumentierbar bzw. aus den speziellen Zielvorgaben heraus sinnvoll. Basieren Gewohnheiten mehr oder minder auf dem Wohlwollen des zuständigen politischen Referenten, ist natürlich im Falle von politischen Veränderungen mit Konsequenzen zu rechnen, so schmerzlich der Wegfall langjähriger Gewohnheiten auch empfunden werden vermag.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNG

Bezüglich der Überprüfung von bezahlten Rechnungen ist vorauszuschicken,

- * daß diese die festgelegten politischen und administrativen Verantwortlichkeitshierarchien und Prüfkompetenzen ordnungsgemäß durchlaufen haben,
- * daß die einzelnen Rechnungen, speziell wenn es sich um Teilrechnungen handelt, wenig bis gar keinen Aussagewert hinsichtlich der bezughabenden Geschäftsfälle aufweisen,
- * daß das Volumen der über 1.000 jährlich anfallenden Rechnungen ein vollständiges Ausheben bei der Landesbuchhaltung organisatorisch nicht zuläßt.
- * Der Landesrechnungshof hat sich daher auf eine stichprobenartige Auswahl von Problemfällen der Jahre 1995 bzw. 1996 beschränkt.

Von der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden mittels Auszahlungsanordnungen vorgelegte Rechnungen routinemäßig auf ihren Sachzusammenhang mit der angesprochenen Haushaltsstelle hin überprüft. Treten Unklarheiten oder Zuordnungsdivergenzen zwischen der zu verrechnenden Lieferung oder Leistung und der Zweckwidmung der Haushaltsstelle auf, wird die anweisende Stelle darüber informiert und zur Mängelbehebung eingeladen. Der Landesrechnungshof konnte zwei solche Vorgänge für die Jahre 1995 und 1996 feststellen:

Vorgang 1995:

Beantragte Verrechnungen unter dem Ansatz 1/020409/4010 - 7280 betreffend das „Feuerwehrmuseum Groß St. Florian“ und das „Museum der Wahrnehmung“. Auf die Bedenken der Landesbuchhaltung hin hat die Fachabteilung IVa mit Schreiben vom 18. Oktober 1996 (Beilage 10) Stellung genommen, wodurch schließlich die Auszahlung ermöglicht wurde. Seitens der Fachabteilung IVa wurden in der Folge diesbezüglich Bemühungen zur Abänderung der Erläuterungen im Folgebudget in Aussicht gestellt.

Vorgang 1996:

Mit Schreiben vom 15. Februar 1996 wurden insgesamt sechs Rechnungen von der Landesbuchhaltung mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß es sich im Gegenstand nicht um Sachausgaben im Zusammenhang mit Planungskosten für den Landeshochbau handelt bzw. daß für Planungen von Bauten bzw. Freizeiteinrichtungen, die mit Förderungsmitteln des Landes bezahlt werden sollen, eine eigene Voranschlagstelle zu schaffen wäre.

In ihrer Stellungnahme vom 6. März 1996 führt die Fachabteilung IVa (Beilage 11) u.a. aus:

„Im Jahre 1995 sind im Bereich der Gemeindebetreuung [siehe Geschäftseinteilung der Fachabteilung IVa, die da heißt „Beratung der Gemeinden bei der Planung und Ausführung von kommunalen Hochbauvorhaben (Schulgebäude und andere den öffentlichen Interessen dienende Hochbauten) bei Gewährung von Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen; S.W.L.“], wiederum Vorplanungen notwendig gewesen. Bei manchen speziellen Planungsaufgaben mit komplexen städtebaulichen Vorgaben müssen Vorplanungen in Form von Studien durchgeführt werden, um die Gemeinden anschaulich beraten zu können. Diese Planungsvorleistungen sind Entscheidungshilfen für jede weitere Planungseinleitung bzw. Planung. Werden in diesen Bereichen Förderungen des Landes

(Schulen, Gemeindeämter etc.) vergeben, so meinen wir, ist es sogar Pflicht, der ha. Abteilung jene Voraussetzungen zu schaffen, die der Gemeinde und letztlich auch dem Land die Zweckmäßigkeit der Bauvorhaben garantiert.

Die Vergaben an Planer zur Ausarbeitung von Studien waren immer mit dem zuständigen politischen Büro abgeklärt und wurden daher über den Ansatz Planungskosten für den Landeshochbau abgedeckt.“

„Die gegenständlichen Honorarnoten sind „Altlasten“ aus dem Jahr 1995. Für das Jahr 1996 werden neue Modalitäten mit dem neuen zuständigen Referenten für diese notwendigen Planungsvorbereitungen gesucht werden, wobei selbstverständlich auch über die künftige Bedeckung gesprochen werden muß.“

Die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat daraufhin die Landesbuchhaltung am 1. April 1996 angewiesen, die Verrechnung durchzuführen. In der Folge hat am 11. April 1996 in der gegenständlichen Angelegenheit eine Besprechung im Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid mit einem ambivalenten Ergebnis (Beilage 12) stattgefunden. Zum einen wird vom derzeitigen politischen Referenten die Anweisung von einer schriftlichen Erklärung des Büros des Landeshauptmannes, wonach der damalige politische Referent diesen Auftragsvergaben ausdrücklich zugestimmt hat, abhängig gemacht, zum anderen vertritt die Landesbuchhaltung den Standpunkt, daß die VAST 1/020409-7270 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau“ von der Zweckwidmung her von vornherein ungeeignet ist. Der Landesrechnungshof konstatiert drei befaßte Stellen und drei Meinungen !

Wie im Bericht bereits ausgeführt und auch in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verankert, verfügt die Fachabteilung IVa auch über ein Gemeindereferat.

In der Geschäftseinteilung heißt es hierzu:

„Beratung der Gemeinden bei der Planung und Ausführung von kommunalen Hochbauvorhaben (Schulgebäude und andere den öffentlichen Interessen dienende Hochbauten) bei Gewährung von Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderungen.“

Damit übernimmt das Gemeindereferat der Fachabteilung IVa eine Beratung der Gemeinden und Planungsbegleitung bzw. Kostenverfolgung bei Bauten, bei denen auch Landesmittel in nicht unbeträchtlicher Höhe bereitgestellt werden.

In einzelnen Fällen wurden im Zuge dieser Beratungstätigkeit der Fachabteilung IVa auch Studien nach außen (Ziviltechniker) vergeben, für die Mittel aus dem Bauleitungs- und Projektierungsfonds für Landesbauten herangezogen wurden.

Nach Auskunft der Fachabteilung IVa erfolgte dies vor allem deswegen, um einen positiven Einfluß auf die Baugesinnung der Gemeinden im Hinblick auf die Qualität der Architektur (Funktion, Ästhetik) zu gewinnen. Außerdem wurde das Interesse des Landes Steiermark auch deswegen abgeleitet, da das Land bei diesen Bauvorhaben in der Regel Mittel in der Form von Bedarfszuweisungen oder sonstigen Förderungen zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich ist seitens des Landesrechnungshofes festzustellen, daß die **Mittel aus dem Bauleitungs- und Projektierungsfonds nicht für Förderungen von Gemeinden** vorgesehen sind. Mittlerweile sind auch alle diversen Aktivitäten untersagt. Allerdings ist ein weit höherer finanzieller Aufwand durch das Gemeindereferat in der Fachabteilung IVa

selbst gegeben. Wie der Landesrechnungshof errechnet hat, betragen die Kosten für dieses Gemeindereferat einschließlich anteiliger Kosten für den Inneren Dienst im Jahr 1995 rund 7,6 Mio.S und erreichen damit beinahe schon die Höhe der Ausgaben für die Planungsbetreuung bei Landeshochbauvorhaben oder Bundeshochbauvorhaben. Der Landesrechnungshof will damit zum Ausdruck bringen, daß die weit höhere Förderung der Gemeinden durch das landeseigene Personal selbst gegeben ist. Bei Einsparungsmaßnahmen wird daher grundsätzlich die Betreuung von Gemeindehochbauvorhaben zu hinterfragen sein.

Vorwurf von Planungen ohne Einvernehmen mit dem Besteller (Land bzw. Bund):

Beispiel: „Entwurf Neugestaltung des Eingangsportales Amtsgebäude Wartingergasse“

Mit Auszahlungsanordnung vom 8. Mai 1996 sollte die Begleichung der von Architekt Dipl.-Ing. Norbert Müller gelegten 1. Teilrechnung vom 16. April 1996 in Höhe von S 60.000,-- über den ersten Planungsabschnitt (Entwurfmodell 1:100, teilweise Detailplanung, Firmenbesprechungen und Werksplanung) laut Auftragschreiben GZ.: LBD-IVa 51 A 5.2-95/1 vom 20. November 1995 erfolgen.

Die Auszahlung wurde vom politischen Referenten vorerst unter Hinweis darauf, daß eine Planung genehmigt wurde, die einen verlorenen Aufwand für das Land Steiermark darstellt, nicht genehmigt bzw. wurde die Fachabteilung IVa ersucht, eine Stellungnahme abzugeben.

Diesbezügliche Stellungnahmen wurden am 3. und 22. Juli sowie am 7. August 1996 abgegeben. Nach Auffassung des Büros Landesrat Arch.

Dipl.-Ing. Michael Schmid konnten diese Ausführungen die Feststellung, wonach verlorene Aufwendungen entstanden sind, nicht widerlegen. Die Auszahlungsanordnung wurde wegen der vertraglich eingegangenen Leistungsverpflichtung an die Landesbuchhaltung zur Anweisung weitergeleitet.

Herr Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid ist im konkreten Fall überdies der Meinung, daß einer der technischen Mitarbeiter der Fachabteilung IVa durchaus in der Lage hätte sein müssen, einen derartigen Entwurf zu erstellen. Diese Kritik erscheint auch dem Landesrechnungshof grundsätzlich schon insofern berechtigt, da ansonsten die Bezeichnung „Planungsabteilung“ als irreführend erscheint.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu weiters die Ansicht, daß der Grundgedanke, der in der Fachabteilung IVa auch durchgezogen wird, Planungsaufgaben nach außen zu vergeben, grundsätzlich richtig ist. **Das Land Steiermark bzw. eine Abteilung des Landes sollte kein Planungsbüro betreiben und sich auf Aufgaben des Bauherrenvertreters (Planungsvorgaben, Planungskontrolle) beschränken.** Im Gegenzug ist es dann aber auch erforderlich, personalmäßig entsprechende Konsequenzen, d.h. Personalreduzierungen, vorzunehmen. Wenn jedoch Fachpersonal im ausreichenden Maße vorhanden ist, erscheint es sinnvoll, ja geradezu geboten, aus Kostengründen kleinere Planungen und Studien selbst zu erstellen. Der Vorwurf des verlorenen Aufwandes kann allerdings nicht davon abhängen, ob die Planung nach außen vergeben wird, sondern nur davon, inwieweit eine konkrete Realisierbarkeit gegeben ist.

Dem Landesrechnungshof erscheint es notwendig, vor Auftragserteilung bzw. Planungsbeginn die Realisierbarkeit eines Projektes und hier nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht genauer abzuklären, daß ein verlorener Planungsaufwand erst gar nicht eintritt.

BRG/Oeverseegasse:

Die Auszahlungsanordnung über S 90.000,-- vom 8. Juli 1996 bezüglich der ersten Teilhonorarnote vom 28. Mai 1996 der ARGE Dipl.-Ing. Strohecker - Dipl.-Ing. Kellas betreffend den Auftrag, GZ.: LBD-IVA-72 Oe 2-96/2, vom 26. Jänner 1996 für die „Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Dachausbau BG/BRG Oeverseegasse“ wurde im ersten Anlauf vom politischen Referenten unter Einforderung einer Stellungnahme zurückgestellt. Als Begründung wurde angeführt, daß das Projekt Dachgeschoßausbau BRG Oeverseegasse nicht im Planungsprogramm des Bundes enthalten ist bzw. nach Aussage des Unterrichtsministeriums keine Aussicht auf Realisierung hat. Demnach ist die im eigenen Wirkungsbereich beauftragte Studie als verlorener Aufwand des Landes zu sehen, da keine Refinanzierung durch den Bund zu erwarten ist.

In der Stellungnahme der Fachabteilung IVa vom 23. Juli 1996 wurde ausgeführt, daß die Machbarkeitsstudie aufgrund eines mündlichen Ansuchens seitens der Landesschulrates für Steiermark erfolgt ist und dem Zweck diene, baubehördliche und finanzielle Fragen einer allfälligen von der Schulleitung gewünschten Raumerweiterung zu erörtern.

Die Auszahlung wurde in der Folge unter Hinweis darauf, daß ein Rechtsverhältnis vorliegt, das zu erfüllen ist, zwar genehmigt, von der Sache her jedoch (Beilage 13) zurückgewiesen:

„Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Dezember 1992 beim Punkt „Verwaltungsinnovation“ nicht realisiert wurde und demnach auch der Begründungstitel wegfällt. Die seinerzeitige Vergabeentscheidung im eigenen Wirkungsbereich schließt nicht in sich, daß nun aufgrund der jetzigen Rahmenbedingungen auch automatisch

eine positive Entscheidung über die Auszahlungsanordnung zu fällen ist.

Entscheidend für die Einleitung einer Planung ist nicht ein mündliches Ansuchen des Landesschulrates und der Wunsch einer Schulleitung, sondern die Entscheidung des Unterrichtsministeriums bzw. des Wirtschaftsministeriums. Wie bereits dargelegt, hat aufgrund des fehlenden Bedarfes das Projekt keine Aussicht auf Realisierung. Demnach ist die im eigenen Wirkungsbereich beauftragte Studie für das Land ein verlorener Aufwand, denn es erfolgt keine Refundierung der Kosten über den Finanzausgleich.“

Der Landesrechnungshof vertritt hier die Auffassung, daß für einen Planungsbeginn bzw. die Erstellung einer Studie ein bloß mündliches Ersuchen einer Abteilung oder wie hier des Landesschulrates für Steiermark nicht ausreichend sein kann. Letzten Endes hat das zuständige Ministerium die Entscheidungsbefugnis, ob ein Bauvorhaben Aussicht auf Realisierung hat. Nur wenn seitens des zuständigen Bundesministeriums eine Genehmigung für das jeweilige Bauvorhaben vorliegt, ist auch eine Abdeckung der Planungskosten gegeben. Andererseits wird der Landeshaushalt damit belastet.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß solche vom Bauherrn nicht gedeckte Planungsaufträge nicht in Angriff genommen werden sollten.

Amtsgebäude Paulustorgasse:

Mit Auftrag GZ.: LBD IVa-51 A 6.1-96/1 vom 30. Oktober 1995 wurde Architekt Dipl.-Ing. Peter Hellweger, Graz, Parkstraße 17, mit Planungsarbeiten (Vorentwurf, Entwurf und Kostenermittlung) zum Umbau und zur Adaptierung der Räume Nr. 117a, 117, 118 und 119 im Hause Paulustor-

gasse 4 zu Büroräumen der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission auf Basis des Angebotes vom 24. Oktober 1995 mit einer Anbotssumme von S 72.000,-- Schilling beauftragt. Die beiden Rechnungen vom 13. Juni 1996 über S 72.000,-- für die Planungsarbeiten und S 8.640,-- für Aufmaß und Erstellung von Bestandsplänen wurden mit getrennten Auszahlungsanordnungen vom 24. Juni 1996 zur Genehmigung dem politischen Referenten vorgelegt.

Beide Auszahlungsanordnungen wurden mit dem Hinweis rückübermittelt, daß eine Rückfrage bei der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung ergeben hat, daß die Planung Vorschläge enthält, die wegen der Höhe der Aufwendungen baulich nicht realisiert werden können, weswegen um eine Stellungnahme ersucht wurde, warum nicht laufend der Kontakt mit dem „Besteller“ gewahrt wurde, um einen verlorenen Planungsaufwand zu vermeiden.

Die Fachabteilung IVa hat am 29. Juli 1996 eine Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Die Planung wurde im ständigen Kontakt mit Besteller und Nutzern durchgeführt. Von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wurde kein Kostenrahmen vorgegeben. Kostenvorgabe der Fachabteilung IVa war die Einhaltung der von der Rechtsabteilung 14 für eine umfassende Sanierung anerkannten Kosten von ca. S 12.500,-- je m².

Im April 1996 lag ein Entwurf mit einer Kostenschätzung in der Höhe von 2,1 Mio.S vor. Da in dem im Mai 1996 beschlossenen Budget für diese Baumaßnahme insgesamt nur 1,1 Mio.S vorgesehen wurden und der Architekt keine Möglichkeit sah, seinen Entwurf so abzuändern, daß er zu einem Preis von S 7.000,-- je m² einschließlich Einrichtung zu realisieren wäre, wurde die Planung abgebrochen.

Die vom Architekten erstellten Bestandspläne werden durch die Abteilung für Liegenschaft verwendet.“

Aufgrund der Tatsache, daß ein aufrechtes Vertragsverhältnis vorliegt, wurden in der Folge die Auszahlungsanordnungen an die Landesbuchhaltung zur Realisierung weitergeleitet. Im entsprechenden Verständigungsschreiben wird ausgeführt:

„In den Darlegungen der Fachabteilung IVa konnte nicht schlüssig bewiesen werden, daß keine verlorenen Aufwendungen verursacht wurden. Bei einem laufenden Kontakt mit einer Einbindung des Bestellers hätte der Planungsumfang ohne weiteres auf die Realisierungsmöglichkeiten abgestimmt werden können. Bestandspläne sind sicherlich preiswerter zu erhalten als über den Umweg einer darauf aufbauenden Planungsüberlegung.“

Der Landesrechnungshof sieht hier ebenfalls einen verlorenen Planungsaufwand. Im übrigen vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß Vorstellungen von Bestellern bzw. Nutzern vom jeweiligen Regierungsmitglied mitgetragen werden sollten.

BRG/Keplerstraße:

Die Auszahlungsanordnung vom 30. April 1996 bezüglich der Honorarnote von Architekt Ing. Mag. Sepp Müller über S 44.100,-- vom 8. Februar 1996, betreffend die Auftragserteilung vom 22. Dezember 1995 für einen Vorentwurf bzw. eine Machbarkeitsstudie Erweiterung und Sanierung BRG, Graz, Keplerstraße, wurde mit dem Ersuchen um Bekanntgabe näherer Details vom Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid retourniert. Aufgrund der Stellungnahme bzw. des Umstandes, daß ein rechtsgültiges Auftragsverhältnis gegeben ist, wurde die Auszahlungsanordnung am 2. Juli 1996 an die Landesbuchhaltung zur Auszahlung weitergeleitet. Im entsprechenden Informationsschreiben wird ausdrücklich festgestellt:

„Festgehalten wird jedoch, daß für diese Machbarkeitsstudie die Genehmigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fehlt. Im Erlaß vom 9. Februar 1996, GZ.: 660.143/1-V/7/96, wird darauf hingewiesen, daß nach wie vor kein vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erstelltes offizielles Raum- und Funktionsprogramm vorliegt und daher die verfrüht vorgelegte Planung samt Vertragsentwurf retourniert wird.“

In diesem Zusammenhang wird seitens des Landesrechnungshofes auch auf die Stellungnahme der Fachabteilung IVa vom 30. Juni 1996 (Beilage 9) verwiesen, in der auf Seite 6 oben auf diese Angelegenheit näher eingegangen wird.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die bereits beim Planungsfall BRG/Oeverseeeggasse geäußerte Ansicht. Bei Aufträgen ohne Genehmigung des jeweiligen Bundesministeriums besteht die Gefahr, daß das Land Steiermark die Kosten zu übernehmen hat.

Hochschule für Musik und darstellende Kunst:

Im Bericht von Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Josel vom 6. Juni 1996 (Beilage 6) wird auf Seite 4 auf die Abwicklung eines Studentenwettbewerbes unter Einbindung des Institutes Univ.Prof. Architekt Dipl.-Ing. Günter Domenig für den Neubau eines Konzert- und Theatersaales im Bereich der Hochschule für Musik und darstellende Kunst und auf eine Studie für die Erweiterung einer Einmietung „Wilder Mann“ eingegangen und der Vorwurf erhoben, daß mangels Einvernehmen bzw. Zustimmung der zuständigen Ministerien, die Aufwendungen voll das Land Steiermark ohne Refinanzierungsmöglichkeit treffen.

Seitens des Landesrechnungshofes wird diesbezüglich auf die speziellen sowie allgemeinen Ausführungen auf Seite 5 der Stellungnahme der Fachabteilung IVa vom 30. Juni 1996 (Beilage 9) verwiesen.

Auch hier verweist der Landesrechnungshof auf seine Äußerungen bei den vorhin genannten Fällen BRG Oeverseegasse und BRG Keplerstraße.

Wie kommt es zum Beginn einer Planung?

Die Nutzerabteilung, die in der Regel bereits gewisse Vorstellungen über die Bedarfssituation entwickelt hat, wendet sich an die Fachabteilung IVa als für die Planung zuständige Abteilung des Landes. Im Zusammenwirken mit der Nutzerabteilung wird von der Fachabteilung IVa die Bedarfsfrage geprüft und ein Raum- und Funktionsprogramm und ein erster Kostenrahmen erstellt. Die dafür anfallenden Projektierungskosten für Aufträge nach außen (Ziviltechniker) werden über den Haushaltsansatz 1/020409-7270, für den die Fachabteilung IVa als Bewirtschafter zuständig war, bedeckt. Im Landesvoranschlag 1995 waren dafür S 3,950.000,-- enthalten.

Für die Freigabe dieser Mittel (Bedarfserhebungen, Studien u.dgl.) war

- die Fachabteilung IVa bis S 100.000,--,
- das zuständige Regierungsmitglied bis S 250.000,-- und
- die Landesregierung ab S 250.000,--

zuständig.

Der Weg der Abrechnung ist durch die Fachabteilung IVa und die Landesbuchhaltung vorgegeben.

Der Landesrechnungshof sieht nun ein Problem darin, daß einzelne von Nutzern geäußerte Bauabsichten oft zu wenig fundiert sind. D.h. die tatsächliche Bauabsicht bzw. die Priorität für einen Neu-, Zu- oder Umbau fehlt.

Dem Landesrechnungshof ist es dabei schon klar, daß zunächst durch Bedarfserhebungen und Studien erst die Grundlagen für spätere Bauentscheidungen geschaffen werden müssen. Aber auch in diesem Bereich entsteht ein oft nicht zu unterschätzender verlorener Aufwand durch Planung und Personaleinsatz.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Ansicht, daß in den Nutzerabteilungen ein Prioritätenkatalog für zukünftige Bauabsichten erstellt werden sollte, **der auch vom zuständigen Regierungsmitglied mitgetragen wird.** Aber auch im Interessensbereich der Fachabteilung IVa muß es liegen, keine Planungen ohne entsprechende fundierte Begründung und schriftliches Ersuchen zu beginnen. Im Bereich der Auftragsverwaltung ist es erforderlich, daß die Zustimmung bzw. Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums vorliegt, damit nicht ein verlorener Aufwand durch Personaleinsatz und Planung entsteht, den das Land Steiermark selbst zu tragen hat.

Tintenpatronen:

Mit Lieferschein bzw. Rechnung vom 18. Juni 1996 wurden 3 Stück Tintenpatronen BC 02 um S 1.044,-- angekauft. Die Verrechnung sollte mit Auszahlungsanordnung vom 25. Juni 1996 unter Vst. 1/020409-7280 er-

folgen. Im Begleitschreiben vom 26. Juni 1996 (Beilage 15) wurde die sachliche Notwendigkeit des Ankaufes argumentiert und darauf hingewiesen, daß aus Dringlichkeitsgründen die Anschaffung vor dem Genehmigungsansuchen getätigt wurde.

Von seiten des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid wurde auf die Anordnung vom 14. Mai 1996 (Beilage 14) hingewiesen, wonach Aufwendungen für EDV-Geräte mit den Investitionen und Reparaturen über die EDV-Koordinierungsstelle abzuwickeln sind, und vorgeschlagen wurde, sich hinsichtlich der Bezahlung der Rechnung direkt an die Landesamtsdirektion zu wenden. Für diese Ausgaben dürfen die Planungs- und Bauleitungskredite nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Am 25. Juli 1996 erfolgte im Gegenstand neuerlich eine Vorlage einer Auszahlungsanordnung nunmehr jedoch unter der Vst. 1/020409-4010 mit dem Hinweis, daß es sich nicht um EDV-Zubehör, sondern um einen Verbrauchsartikel handelt, der nicht auf der Bestelliste der Zentralkanzlei aufscheint.

Seitens des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid wurde erneut die Auszahlung abgelehnt, mit dem Hinweis auf die grundsätzlichen Anweisungen bzw. den vorgeschlagenen Weg über die Landesamtsdirektion. Ausdrücklich wurde eine neuerliche Vorlage an das vorgenannte Büro als nicht zielführend bezeichnet.

Seitens des Landesrechnungshofes wird hiezu bemerkt, daß die Post 4010 zur Verrechnung von speziellen Verbrauchsgütern eingerichtet wurde, für die keine zentrale Beschaffung besteht. Andererseits entspricht die vorangegangene Anschaffung eines Tintenstrahldruckers HP Bubble Jet B 10 aber offenbar nicht dem Landesstandard, weswegen die Nachschaffung entsprechender Tintenpatronen auch nicht auf der Beschaffungsliste

der Zentralkanzlei aufscheint. An diesem Beispiel ist erkennbar, daß zentrale Beschaffungsvorgaben bezüglich von Investitionsgütern als auch des daraus folgenden Betriebsmittelbedarfes durchaus Sinn machen. Ist das nämlich nicht der Fall und entsprechen Geräte nicht dem Landesstandard, dann ist auch die Beschaffung der dafür notwendigen Betriebsmittel über eine zentrale Stelle nicht bzw. schwer möglich. Das würde aber, soferne diese Vorgangsweise üblich wird, zwangsläufig dazu führen, daß zentrale Beschaffungen, d.h. Einkauf größerer Mengen zu einem günstigeren Preis, nicht möglich wären. Das würde wiederum zu einer Verteuerung von Verbrauchsgütern führen. Im Gegenstandsfall liegt die Bestellung nach dem 14. Mai 1996 als dem Wirksamkeitszeitpunkt der grundsätzlichen Weisungserteilung für diesbezügliche Vorgangsweisen.

Zeitungsdocument:

Mit Auszahlungsanordnung vom 1. Juli 1996 sollte ein Abonnement „Morgen“ der Druck- und VerlagsgesmbH St. Pölten in Höhe von S 300,-- unter der Vst. 1/020409-4570 verrechnet werden. Das Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid retournierte die Auszahlungsanordnung mit dem Hinweis, sich hinsichtlich der Bezahlung der Rechnung an die Landesbaudirektion zu wenden.

Drucksorten:

Mit Bestellschein Nr. 744856 vom 21. Februar 1996 wurden seitens der Fachabteilung IVa verschiedene Formulare (Baubeschreibung, Bauansuchen, Abbruchsbewilligung usw.) bei der Steiermärkischen Landesdruckerei in Auftrag gegeben. Die Lieferung und Rechnungslegung erfolgte am 25. Juni 1996. Mit Auszahlungsanordnung vom 1. Juli 1996 wurde die

Verrechnung bei der Vst. 1/020409-7280 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. Juli 1996 wurde die Auszahlungsanordnung mit dem Bemerkten retourniert, daß Drucksorten mit Lagerzahl der Steiermärkischen Landesdruckerei mittels Büromaterialbedarfsanforderung bei der Landesamtsdirektion - Zentralkanzlei zu bestellen sind, die auch die Kosten übernimmt. Es erübrigt sich daher eine Bezahlung aus dem Planungs- und Bauleitungskredit.

Mit Bestellschein Nr. 744871 vom 1. April 1996 wurden seitens der Fachabteilung IVa 10 Organisationshandbücher-Schnellheftermappen (Lagerzahl 95) bei der Steiermärkischen Landesdruckerei bestellt. Die Auslieferung und Rechnungslegung erfolgte jeweils am 31. Mai 1996. Die Vorlage der Auszahlungsanordnung zwecks Verrechnungsgenehmigung erfolgte am 13. Juni 1996. Mit Schreiben vom 5. Juli 1996 wurde seitens des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid die Auszahlungsanordnung retourniert und darauf hingewiesen, daß Drucksorten mit Lagerzahl der Steiermärkischen Landesdruckerei mittels Büromaterialbedarfsanforderung bei der Landesamtsdirektion-Zentralkanzlei zu beschaffen sind. Es erübrigt sich daher eine Bezahlung aus dem Planungs- und Bauleitungskredit.

Auch hier sollte eine zentrale Beschaffung erfolgen.

Dokumentation über das fertiggestellte Gewächshaus der Grazer Universität:

Aufgrund des Angebotes vom 25. Oktober 1995 der Fa. Ungar Druckerei GesmbH. wurden 3000 Fortdrucke laut Offert vom 21. Juli 1995 mit Bestellschein vom 18. Dezember 1995 von der Fachabteilung IVa beauf-

tragt. Die Rechnung wurde am 3. Jänner 1996 angebotskonform mit S 32.280,-- gelegt.

Mit Auszahlungsanordnung vom 2. Mai 1996 sollte obiger Rechnungsbetrag zu Lasten der Voranschlagstelle 1/024009-4570 verrechnet werden. Seitens des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid wurde die Auszahlung gestoppt und um Übermittlung eines Druckexemplares bzw. um Erläuterung ersucht, für welche Zwecke und wie die Verteilung der 3000 Stück vorgesehen ist.

Die Stellungnahme vom 23. Mai 1996 wurde vom Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid nicht als ausreichend erachtet, da bereichsweise auf die Fragestellung nicht eingegangen wurde. In der Folge wurde um eine ergänzende Darlegung ersucht, wie hoch die Gesamtaufwendungen der Dokumentation geschätzt sind, wer die Abwicklung über die Firmeninserate wahrnimmt und inwieweit die erwähnte Vereinbarung zwischen dem Rektor der Karl-Franzens-Universität und dem damaligen politischen Referenten vom Juni 1995 schriftlich dokumentiert ist.

Obgleich das leistende Druckereiunternehmen die Bezahlung zwischenzeitlich zweimal eingemahnt hat, wurde vom Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid die gegenständliche Auszahlungsanordnung jeweils an die ausstellende Fachabteilung mit dem Hinweis rückgemittelt, daß entsprechend der grundsätzlichen Anordnung vom 14. Mai 1996, wonach solche Aufwendungen nicht aus dem Planungs- und Bauleitungskrediten zu tragen sind, sich die Abteilung an die Landesbaudirektion wenden möge, zumal im Landesvoranschlag bei dieser Dienststelle unter dem Titel „Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Bauwesen“ Kreditmittel für diese Zwecke budgetiert sind.

Seitens der Fachabteilung IVa wurde zu obiger Empfehlung mit Schreiben vom 1. August 1996 wie folgt Stellung bezogen:

- „1. Die Bestellung erfolgte bereits **im Jahr 1995** unter der politischen Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer.
2. Aufgrund der Größenordnung der Bestellung konnte im eigenen Wirkungsbereich der Abteilung gehandelt werden.
3. Die Bestellung erfolgte im Rahmen unseres Aufgabenbereiches (siehe dazu Regierungssitzung vom 23. Dezember 1992, A) Grundsatz- und Planungsabteilung). Hier wird ausdrücklich von **Öffentlichkeitsarbeit** (Ausstellungen, Kataloge usw.) gesprochen.
4. In Absprache mit der Rechtsabteilung 10 wurde für Ausgaben dieser Art am 5. April 1995 eine Post innerhalb des Ansatzes 1/020409 **für Druckwerke** eingerichtet (siehe dazu Antrag der Fachabteilung IVa für die Eröffnung einer Post und Schreiben der Rechtsabteilung 10, in der die Eröffnung bestätigt wird).

Zusammenfassend wird daher die Meinung vertreten, daß die Bestellung aufgrund der Geschäftseinteilung und bereits im Jahr 1995 unter Zuständigkeit von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Krainer erfolgte, eigens für diese Ausgaben ein Budgetposten existiert und die vorliegende Rechnung daraus bezahlt werden müßte. Weiters wird darauf hingewiesen, daß bereits eine zweite Mahnung vorliegt und bei Nichtbezahlung der Rechnung mit Mehrkosten (Zinsen + Gebühren) zu rechnen ist bzw. in weiterer Folge eine Klage zu erwarten ist.“

Die Antwort vom 12. August 1996 auf obige Stellungnahme ist als Beilage 16 angeschlossen und hat damit geendet, daß eine nochmalige Vorlage der Auszahlungsanordnung keine Auffassungsänderung bewirken kann.

Seitens der Fachabteilung IVa wurde diese Sicht nicht akzeptiert und mit Schreiben vom 30. August 1996 erneut Stellung genommen:

„Die in diesem Schreiben dargelegte Behauptung, wonach die Aufgabenstellung „Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellung, Kataloge usw.)“ nicht zum Tragen gekommen sei, ist unrichtig. Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Dezember 1992 ist gültig und Punkt (A), welcher sich mit der Grundsatz- und Planungsabteilung beschäftigt, wurde verwirklicht. Somit wird auch die Aufgabenstellung „Öffentlichkeitsarbeit“ wahrgenommen.

Letztendlich wird dies auch durch die am 5. April 1995 neu eröffnete Post, lautend auf „Druckwerke“, bestätigt.

Der Verweis auf die grundsätzliche Anordnung vom 14. Mai 1996 kann für die Anweisung der betreffenden Rechnung nicht geltend gemacht werden, da der Auftrag hierfür bereits 1995 (d.h. mehrere Monate vor obiger Anordnung) erfolgte.“

Im folgenden wird das Antwortschreiben des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid vom 27. September 1996 in dieser Angelegenheit wiedergeben:

„Bezüglich der Auszahlungsanordnung für den Empfänger Ungar-Druckerei GesmbH, Wien, in der Höhe von S 32.280,--:

Es wird nochmals auf das hiesige Schreiben vom 12. August 1996 hingewiesen. Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Dezember 1992 kommt im gegenständlichen Fall deshalb nicht zum Tragen, da die Geschäfte in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht aufscheinen (siehe auch Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst aufgrund des Antrages der Fachabteilung IVa, wonach nicht eine Festschreibung im Landesvoranschlag, sondern allein die Geschäftseinteilung maßgeblich ist).

Neuerlich und abschließend wird auftragsgemäß auf die grundsätzliche Anordnung vom 14. Mai 1996 hingewiesen, wonach solche Aufwendungen nicht aus den Planungs- und Bauleitungskrediten zu tragen sind. Hinsichtlich der Begleichung der Rechnung wurde bereits ein Vorschlag unterbreitet. Im dortigen Verantwortungsbereich ist daher eine Regelung zu treffen.

In einem wird die Auszahlungsanordnung im Original rückübermittelt.

Eine nochmalige Vorlage wird keine Änderung der Auffassung bewirken.“

Hiezu ist festzustellen, daß die Bestellung durch die Fachabteilung IVa unter dem früheren zuständigen Regierungsmitglied erfolgt ist, die Lieferung abgeschlossen ist und das Druckereiunternehmen aufgrund eines gültigen Lieferungsvertrages ein Recht auf Bezahlung der Rechnung hat. Die Bezahlung der Rechnung wird durch das Land Steiermark erfolgen müssen. Es ist daher wohl gegenüber der beauftragten Firma nicht richtig, den Streit, welches Ressort letztlich die Kosten für den Druckauftrag übernehmen soll, zum Nachteil der Firma auszutragen.

In rechtlicher Hinsicht besteht Parallelität zum Fallbeispiel „BRG/Oeverseeegasse“, bei dem die Auszahlung zwar sachlich zurückgewiesen wurde, in Anbetracht eines bestehenden Vertragsverhältnisses letztlich aber realisiert wurde. Architektenleistungen sind rückschauend nicht anders handhabbar als Druckleistungen. Die zukünftige Vorgangsweise erscheint durch das nunmehr zuständige Regierungsmitglied ohnehin eindeutig geregelt.

Telematisches Museum:

Mit Schreiben vom 26. März 1996 wurde die Fachabteilung IVa seitens des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid bezüglich des Projektes „Telematisches Museum“ um Mitteilung ersucht, wieviel das Gesamtprojekt gekostet hat, wieviele CD's produziert wurden und mit welchen Erlösen zu rechnen ist.

Auf diese Anfrage bzw. die Urgenz vom 25. April 1996 wurde vom Abteilungsvorstand mit Schreiben vom 3. Mai 1996 mitgeteilt, daß die Behandlung an den Landesbaudirektor als Vorsitzenden des Fachausschusses für künstlerische Gestaltung von Landesbauten weitergeleitet wurde, da die angeschriebene Fachabteilung ausschließlich mit der Geschäftsführung des genannten Fachausschusses beauftragt ist.

Auf dieses Schreiben hin erfolgte von Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid eine Terminsetzung für die gewünschten Informationen bis 31. Mai 1996. Mit Schreiben vom 26. Juni 1996 erfolgte sodann eine Beantwortung (Beilage 17) durch den Landesbaudirektor persönlich. Darin wird erläutert, daß es sich um eine Inventarisierungsdokumentation eines Kunstbestandes handelt, welche Kosten bzw. Kostenarten angefallen sind, wieviele CD's insgesamt produziert wurden, wie die Finanzierung erfolgt ist und welche künftigen Präsentationsvorstellungen mit dem „telematischen Museum“ verbunden sind.

Im Antwortschreiben vom 12. August 1996 an die Fachabteilung IVa kommt die Meinung von Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid zum Ausdruck, daß die Verantwortlichkeit nicht beim empfehlenden Fachausschuß, sondern im Sinne der Geschäftsordnung nur beim zuständigen über die Kreditmittel entscheidenden Abteilungsvorstand liegen kann. Auch wird klargestellt, daß für diese Zwecke, sollten weitere Kosten anfallen, die Begleichung von Rechnungen im Wege der Landesbaudirektion zu Lasten der Kreditmittel „Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit“ vorzusehen ist.

Bundeshochbau; Kunst am Bau; künstlerische Wettbewerbe:

Mit Bestellschein Nr. 744761 vom 23. November 1995 wurden Fotoaufnahmen bezüglich des Projektes „Kunst am Bau, Körösisstraße in Graz, Proj.Nr. 960406“ in Auftrag gegeben. Mit Rechnung vom 16. April 1996 wurden diesbezüglich S 4.800,-- in Rechnung gestellt.. Die bezughabende Auszahlungsanordnung vom 24. April 1996 wurde zur Genehmigung dem Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid vorgelegt.

Unter Hinweis darauf, daß sich die Fotoaufnahmen auf ein Projekt der Bundesgebäudeverwaltung II beziehen und daher auch die Ausgaben dem Bundesbereich zuzuordnen sind, wurde die Auszahlung nicht genehmigt und die Auszahlungsanordnung rückübermittelt.

Im Gegenstand wurde sodann vom Landesbaudirektor um Bezahlung der Rechnung ersucht und hiezu am 28. Mai 1996 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf die Anfrage vom 14. Mai 1996 bezüglich der Auszahlungsanordnung GZ.: LBD-IVa-04 Vo Bu 1-96/160 darf folgendes mitgeteilt werden:

Zu Dokumentationszwecken und für die Archivierung von Kunst- und Bau-Projekten wurden bereits in der Vergangenheit von sämtlichen Projekten und Arbeiten Fotodokumentationen hergestellt. Da qualitativ zufriedenstellende Fotoaufnahmen vom Projekt Per Kirkeby's (AHS und HTBLA Körösisstraße) aufgrund der späten Fertigstellung bis dato noch nicht gemacht werden konnten, wurde Herr D.I. Kaunat beauftragt, diese Ziegelskulptur zu fotografieren. Vom Fachauschuß für künstlerische Gestaltung der Landesbauten wird diese Dokumentation als notwendige und sinnvolle Maßnahme angesehen.

Es wird daher um Bezahlung der Rechnung an Herrn D.I. Kaunat er-sucht.“

Seitens des Büros Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid wurde auch in der Folge der Auszahlung zu Lasten der Vst. 1/024009-7270 nicht zugestimmt und als Alternative mit Schreiben vom 25. Juli 1996 folgende weitere Vorgangsweise vorgeschlagen:

„Die Fotoaufnahmen sind zum Projekt „Kunst am Bau, Körösisstraße in Graz“ zugeordnet. Wahrscheinlich handelt es sich um die Höhere technische Bundeslehranstalt, die von der Bundesgebäudeverwaltung II verwaltet wird. In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzliche Entscheidung vom 14. Mai 1996 über die künstlerischen Wettbewerbe hingewiesen, wonach in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landesrechnungshofes bei Tätigkeiten für Dritte nicht nur die Aufwendungen für die unmittelbaren Wettbewerbe, sondern auch nachgewiesene, kostendeckende Personal- und Sachkosten des Landes in Rechnung zu stellen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, sich wegen der Bezahlung der Rechnung an die Bundesgebäudeverwaltung II zu wenden und ihr auch die bisherigen Aufwendungen des Landes für das künstlerische Projekt anzurechnen.“

Mit Weisung vom 14. Mai 1996 (Beilage 18) wurde folgende Vorgangsweise grundsätzlich für verbindlich erklärt:

„Es wird jedoch neuerlich bekräftigt, daß bei künstlerischen Projekten im Rahmen des Bundeshochbaues die Wettbewerbskosten nicht mehr aus dem Landesbudget „Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten“ abzudecken sind. Demnach dürfen für diesen Zweck die 1996 vorgeschlagenen Mittel für die Vorbereitungsarbeiten Kunst und Bau von insgesamt 1,68 Mio.S nicht herangezogen werden (Bericht vom 26. April 1996, GZ.: LBD-IVa-00 A 2 -96/24). Nochmals: Diese Aufwendungen sowie die Kosten für die Kunstwerke selbst müssen auf der Grundlage des Runderlasses vom 25. April 1995, GZ.: 600.000/6-V/1/95, des Wirtschaftsministeriums im Kostenrahmen für die einzelnen Projekte des Bundesbaubudgets Platz finden.

Übereinstimmung mit der Auffassung des Landesrechnungshofes sind bei Tätigkeiten für Dritte, wie z.B. für die Bundesgebäudeverwaltung II, Flughafen Graz-Thalerhof, Neubau der Abfertigungshalle,

diesen Bau- und Finanzierungsträgern nicht nur die Aufwendungen für die unmittelbaren Wettbewerbe, sondern auch nachgewiesene kostendeckende Personal- und Sachkosten des Landes (Fachabteilung IVa) in Rechnung zu stellen.

Ich erwarte die Erfüllung meiner Anweisung, die mit der Übermittlung ihre Wirkung entfaltet und daher verbindlich ist.“

Diese Weisung bedeutet inhaltlich eine Rückkehr zur ursprünglichen Handhabung, von der der Fachausschuß im Jahre 1987 laut Aktenvermerk (Beilage 19) vom 21. Februar 1991 im eigenen Wirkungskreis abgegangen ist. Die Ansicht des Fachausschusses zur Frage, warum die Finanzierung der Vorplanung von Kunst und Bau-Projekten über den Planungskredit zweckmäßig erscheint, wird im Schreiben des Landesbaudirektors vom 28. Juni 1996 deutlich:

„Die Entwurfsplanung für Kunst und Bau-Projekte (erklärtes Ziel: Kunst und Bau-Planungen möglichst frühzeitig in die Projektsplanung einzubinden) geschieht in der Regel zu einem Zeitpunkt (Vorentwurfsplanung), wo die tatsächlichen Kosten des Bauvorhabens noch nicht feststehen und auch noch kein Baukredit zur Verfügung steht. Die Finanzierung dieser Entwurfsplanungen (meist Wettbewerbe) über den Baukredit ist theoretisch zwar denkbar, praktisch jedoch mit dem Problem eines wiederum langwierigen Genehmigungsverfahrens behaftet. Als weiteres Argument hat der Fachausschuß immer jenen Aspekt gesehen, daß durch diese Vorgangsweise verstärkt steirische Künstler eingebunden werden können und durch Bezahlung der Entwürfe aus dem Landesbudget teilweise äußerst kostbare Entwurfsarbeiten ins Eigentum des Landes Steiermark übergehen. So befinden sich in der Sammlung des Fachausschusses Werke von Holegha, Fabian, Schmalix etc., deren Werke seit Entwurfslegung erheblich gestiegen sind.“

Der Landesrechnungshof ist hier ebenfalls der Auffassung, daß sämtliche Kosten, die Bundesbauten betreffen, im Kostenrahmen für die einzelnen Projekte des Bundesbaubudgets Platz finden müssen.

Prozeßkosten:

Mit Auszahlungsanordnung vom 3. Juli 1996 wurde um Genehmigung der Bezahlung einer Rechnung vom 18. Juni 1996 der Rechtsanwälte Kaan, Cronenberg und Partner in Höhe von S 6.000,-- zu Lasten der Vst. 1/024009-7280 ersucht. Im Detail handelt es sich um einen Gerichtskostenvorschuß (Beilage 20) in der Angelegenheit „Unterlassungsklage Ing. Schenk - Ing. Ploder“.

Die Auszahlung wurde vom Büro Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid abgelehnt und weisungsgemäß darauf hingewiesen, daß „Rechtsvertreter des Landes“ die Rechtsabteilung 10 ist und diese daher für diese Fragen wie auch für die Übernahme von Kosten zuständig ist. Es wurde auch auf den Erlaß GZ.: 10-24 Aa 27/3-1993 vom 17. Dezember 1993 über den „Rechts- und Haftungsschutz für Landesorgane; Fürsorgepflicht des Dienstgebers“ hingewiesen.

Der Landesrechnungshof teilt die Auffassung des zuständigen Regierungsmitgliedes. Im übrigen kann es auch nicht so sein, daß jede Abteilung bzw. jeder Bedienstete in einem Streitfall einen eigenen Rechtsbeistand beizieht, der dann aus Budgetgeldern bezahlt werden soll.

V. KOSTEN DER ABTEILUNG

Der Landesrechnungshof hat bereits im Bericht GZ.: LRH 33 H 2 - 1995/5 die Kosten der Fachabteilung IVa dargestellt. Die Berechnung erfolgte dabei auf der Grundlage von Personaldurchschnittskosten.

Die dabei anfallenden Kosten wurden auf die Arbeitsgebiete

- * Bundeshochbau,
- * Landeshochbau,
- * Kommunalen Hochbau,
- * Innerer Dienst,
- * Sonderbauvorhaben,
- * Vertretung in Ausschüssen,
- * Sonstiges

aufgeteilt.

Weiters erfolgte auch eine Aufteilung in

- * Aufgaben mit direktem oder indirektem Gesetzesauftrag (G),
- * Interne administrative Aufgaben, Stabsfunktion (I),
- * Sonstige Aufgaben (S), z.B. Aufgaben für Dritte (Wettbewerbsausrichtungen, Beratungen).

Dabei zeigte sich **nachstehendes Ergebnis:**

	G	I	S	Summe	%
Bund	7.134.421,00	1.795.080,00		8.929.501,00	23,83%
Land	8.305.139,00	2.515.167,00		10.820.306,00	28,88%
Gemeinden	5.118.632,00	2.361.313,00		7.479.945,00	19,96%
Innerer Dienst	508.695,00	4.468.895,00	152.449,00	5.130.039,00	13,70%
Sonderbauvorhaben		922.311,00	364.644,00	1.286.955,00	3,54%
Ausschüsse	634.922,00	144.446,00	666.587,00	1.445.955,00	3,86%
Sonstiges		2.366.575,00		2.366.575,00	6,23%
Summe	21.701.809,00	14.573.787,00	1.183.680,00	37.459.276,00	100,00%

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, daß

- * für den Inneren Dienst (Personal, Schreibstellen, Reisebewegung) jährlich S 5,130.939,- aufgewendet werden müssen, was 13,7 % der Gesamtkosten der Abteilung entspricht,
- * für den kommunalen Hochbau (Beratung von Gemeinden und Sachverständigendienst Rechtsabteilung 13 und Rechtsabteilung 7) S 7,479.945,- oder 19,96 % aufgebracht werden müssen.

Weiters ist von Interesse, daß für interne administrative Aufgaben und Stabsfunktion (z.B. Kreditwesen, Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit) insgesamt Kosten in der Höhe von S 14,573.787,- entstehen, was 38,90 % der Gesamtkosten entspricht.

Wie der Landesrechnungshof bereits in dem vorhin zitierten Bericht ausgeführt hat, ist das Bauvolumen in den letzten Jahren rückläufig. Der Landesrechnungshof hat auch dargestellt, daß in den Jahren 1992 - 1995 der Personalstand in der Fachabteilung IVa von 40 auf 33,5 zurückgegangen ist. Der Landesrechnungshof war auch der Meinung, daß weitere Personalreduktionen in den nächsten Jahren angestrebt werden sollten. Dies könnte auch durch die Abgabe von Aufgaben zusätzlich verstärkt werden.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß die Tätigkeit, die im Gemeindereferat (Beratungstätigkeit von Gemeinden) als zusätzliche Förderung von Gemeinden angesehen werden muß, zu hinterfragen wäre.

Außerdem vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß der Personalaufwand auch deswegen verringert werden müßte, da die eigentliche Planungstätigkeit ohnehin von Ziviltechnikern durchgeführt wird, also nach außen vergeben wird. Der Landesrechnungshof erachtet es auch als grundsätzlich richtig, daß sich die Tätigkeit der Fachabteilung IVa auf die Vorgaben (Bedarfsermittlung, Raum- und Funktionsprogramm) und das Controlling beschränkt. Dabei müßte aber darauf geachtet werden, daß gerade im Aufgabengebiet des Bundes mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln für den Bauleitungs- und Projektierungsfonds weitgehend das Auslangen gefunden wird. Ansonsten müßte das Land Steiermark für Tätigkeiten im Auftrag des Bundes dazuzahlen. Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht die Vorteile, die durch die Möglichkeit einer Einflußnahme für das Land Steiermark auf das Bauvorhaben entstehen. Allerdings sollte es nicht dazu kommen, daß das Land Steiermark weit höhere Ausgaben für Aufgaben des Bundes tätigen muß, als das Land dafür vom Bund abgegolten bekommt.

Der Landesrechnungshof hat auch darauf hingewiesen, daß alle Aufgaben, die von der Fachabteilung IVa für Dritte erbracht werden, wie z.B. Arbeiten für die Landesholding oder die Ausrichtung von Architektenwettbewerben, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen wären und nach genauer Kostenerfassung eine entsprechende Kostenabgeltung von den Begünstigten einzufordern wäre.

Der Landesrechnungshof hat auch die grundsätzliche Auffassung vertreten, daß eine langfristige Orientierung und verstärkte Abgabe von bisherigen Tätigkeiten darin liegen muß, einzelne Hochbauabteilungen zusammenzufassen.

Dadurch müßte sich insbesondere im Hinblick auf die dargestellten Kosten „Innerer Dienst“ und interne administrative Aufgaben ein weiteres Einsparungspotential ergeben. Hierbei wäre auf Kanzleitätigkeiten, Kredit-evidenz, EDV-Arbeiten u.dgl. hinzuweisen.

Die bisherigen Betrachtungen bezogen sich grundsätzlich auf Personaldurchschnittskosten und sollten keinen Anspruch auf vollständig exakte Kostenzuordnung erheben. Vielmehr sollte in anschaulicher Weise ein Überblick über die innerhalb der Fachabteilung IVa geleisteten Tätigkeiten erbracht werden. Da sich die Prüftätigkeit mittlerweile über alle Hochbauabteilungen des Landes erstreckt, wird im folgenden versucht, eine einheitliche und personenbezogene Kosten- bzw. Einnahmenrechnung für die Jahre 1994 und 1995 zu erstellen, um die einzelnen Abteilungen miteinander vergleichen zu können.

Gleichzeitig wurden die exakten Personalkosten der Jahre 1994 und 1995 - gemäß der im Bericht über die Fachabteilung IVa ausgearbeiteten Prozentpunkte - aufgeteilt. Diese Zusammenfassung der prozentuellen

Aufgabenteilung innerhalb der Fachabteilung IVa ist aus folgenden Tabellen ersichtlich:

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgaben lt. Gesetzesauftrag	interne administrative Aufgaben	Sonstige Aufgaben
------------------------------	---------------------------------	-------------------

	G1	G2	G3	I1	I2	I3	S1	S2	S3	Summe
Bund	18,24%		0,80%	4,26%	0,53%					23,83%
Land	15,16%		7,01%	1,97%	4,74%					28,88%
Gemeinden	11,76%		1,90%	2,25%	4,05%					19,96%
Innerer Dienst	1,36%				11,93%				0,41%	13,70%
Sonderbauvorhaben					1,18%	1,29%		1,07%		3,54%
Ausschüsse		1,69%			0,39%			1,50%	0,28%	3,86%
Sonstiges					6,23%					6,23%
Summe	46,52%	1,69%	9,71%	8,48%	29,05%	1,29%		2,57%	0,69%	100,00%

FACHABTEILUNG IVA
K O S T E N 1994

1. PERSONALKOSTEN

Beamte		14.989.882,80
Vertragsbedienstete		2.881.621,80
		<hr/> 17.871.504,60
Pensionstangente für Beamte		
51,1 % vom Personal Beamte		7.644.840,23
		<hr/>
Summe Personalkosten		25.516.344,83

2. SACHKOSTEN

Büromiete	796.200,00	
Betriebskosten	159.240,00	
		<hr/>
Summe Büroräume	955.440,00	955.440,00
Ausstattung		180.000,00
Telefon- und Fax-Kosten		165.540,80
Dienstreisekosten		576.488,00
Sonstiges		150.142,47

3. GEMEINKOSTEN

10 % der Personalbruttokosten		1.787.150,46
		<hr/>

GESAMTKOSTEN 1994		29.331.106,56
		<hr/> <hr/>

ZUSAMMENFASSUNG 1994

	Aufgaben lt. Gesetzesauftrag			Interne administrative Aufgaben			Sonstige Aufgaben			
	G1	G2	G3	I1	I2	I3	S1	S2	S3	Summe
Bund	5.349.994		234.649	1.249.505	155.455					6.989.603
Land	4.446.596		2.056.111	577.823	1.390.294					8.470.824
Gemeinden	3.449.338		557.291	659.950	1.187.910					5.854.489
Innerer Dienst	398.903				3.499.201				120.258	4.018.362
Sonderbauvorhaben					346.107	378.371		313.843		1.038.321
Ausschüsse		495.696			114.391			439.967	82.127	1.132.181
Sonstiges					1.827.328					1.827.328
Summe	13.644.831	495.696	2.848.050	2.487.278	8.520.686	378.371		753.809	202.385	29.331.107

FACHABTEILUNG IVA
K O S T E N 1 9 9 5

1. PERSONALKOSTEN

Beamte	16.374.821,90
Vertragsbedienstete	3.183.063,30
<hr/>	
	19.557.885,20
 Pensionstangente für Beamte	
51,7 %	8.465.782,92
<hr/>	
Summe Personalkosten	28.023.668,12

2. SACHKOSTEN

Bürräume	
Miete	796.200,00
Betrieb	159.240,00
Ausstattung	60.000,00
Telefon- und Fax-Kosten	173.569,20
Dienstreisenkosten	637.562,00
Sonstiges	122.664,32

3. GEMEINKOSTEN

10 % der Personalbruttokosten	1.955.788,52
<hr/>	
GESAMTKOSTEN 1995	31.928.692,16
<hr/> <hr/>	

ZUSAMMENFASSUNG 1995

	Aufgaben lt. Gesetzesauftrag			interne administrative Aufgaben			Sonstige Aufgaben			
	G1	G2	G3	I1	I2	I3	S1	S2	S3	Summe
Bund	5.823.793		255.430	1.360.162	169.222					7.608.607
Land	4.840.390		2.238.201	628.995	1.513.420					9.221.006
Gemeinden	3.754.814		606.645	718.396	1.293.112					6.372.967
Innerer Dienst	434.230				3.809.093				130.908	4.374.231
Sonderbauvorhaben					376.759	411.880		341.637		1.130.276
Ausschüsse		539.595			124.522			478.930	89.400	1.232.448
Sonstiges					1.989.158					1.989.158
Summe	14.853.228	539.595	3.100.276	2.707.553	9.275.285	411.880		820.567	220.308	31.928.692

Zu den **Bundesaufgaben** ist folgendes festzustellen:

Aus dieser Kostenermittlung ist zu ersehen, daß für Bundesaufgaben einschließlich Innerer Dienst in der Fachabteilung IVa

- * im Jahr 1994 rund 7,9 Mio.S und
- * im Jahr 1995 rund 8,7 Mio.S
(7,6 Mio. S Bund u. 1,1 Mio S Innerer Dienst)

angefallen sind .

Der Bund leistet für diese Aufgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz eine Pauschalabgeltung von 12 % von den anfallenden Ausgaben bei der Herstellung von Bauleistungen. Mit diesem Betrag sind die gesamten Aufwendungen des Landes Steiermark sowohl hinsichtlich Planungstätigkeit, Baubetreuung und Bauaufsicht abgegolten. Das Land muß damit auch alle nach außen gehenden Aufträge, wie z.B. Ziviltechnikerleistungen, bestreiten. Mit diesem Betrag sind daher von allen 3 Hochbauabteilungen (Fachabteilung IVa, Fachabteilung IVb und Fachabteilung IVc) nach außen gehende Aufträge zu bezahlen. Die Fachabteilung IVa ist hierbei für die Planungen bis zur Einreichung, die Fachabteilungen IVb und IVc für die Detailplanung bis zur Ausführung, also auch die Bauaufsicht, zuständig. Eine Trennung in prozentueller Hinsicht, welcher Anteil der Ausgaben für Planungsaufträge nun den einzelnen Hochbauabteilungen zuzuordnen ist, ist exakt schwer möglich. Die dafür aufzuwendenden Beträge, die nach außen gehen, entsprechen dem Budgetposten 1/024009 „Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten“, die Einnahmen den Ansätzen des Rechnungsabschlusses 2/024005 „Planungskosten, Rückersatz des Bundes“ und 2/024255 „Kostenersatz, Betreuung von Bundeshochbauten“. Für Leistungen, die für die BIG erbracht werden, gibt es einen gesonderten Kostenersatz.

Der Landesrechnungshof hat für das Jahr 1995 die Einnahmen den Ausgaben der vorhin genannten Budgetposten nachstehend gegenübergestellt:

Jahr	12 % nach FAG Mio.S	Bauleitungs- u. Projektierungs- kosten Mio.S	verbleibende Differenz für amtseigenes Personal Mio.S
1995	73,1	55,0	+ 18,1

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß im Jahr 1995 für Bundesaufgaben nach Abzug der Ausgaben für Leistungen, die nach außen gingen (Ziviltechnikerleistungen), rund 18,1 Mio.S verblieben. Wie vorhin dargelegt, haben die Personalkosten für den Bundeshochbau in der Fachabteilung IVa im Jahr 1995 rund 8,7 Mio.S betragen. Das sind bereits rund 48 % der verbleibenden 18,1 Mio.S, sodaß im Jahr 1995 diese Mittel kaum ausreichten, um die gesamten Personalkosten des Bundeshochbaues (Fachabteilung IVa, Fachabteilung IVb und Fachabteilung IVc) abzudecken.

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß die angefallenen Kosten eine Momentaufnahme darstellen, die aufgrund der ablaufbedingten Verschiebung zwischen Planung und Ausführung nicht vollständig mit dem Baugeschehen deckungsgleich ist. Exakte Rückschlüsse über Zusammenhänge der Projektierungskosten zu den abgegoltenen 12 %igen Refundierungen sind nur in größeren Zeitabschnitten möglich. Es zeigt aber doch, daß die finanziellen Gegebenheiten aufgrund des rückläufigen Baubudgets im

Bundeshochbau und des zu hohen Personalstandes für das Land zusehends schlechter werden.

Da ins Gewicht fallende Einsparungen nur bei den Personalkosten vorgenommen werden können, hat der Landesrechnungshof eine für die Fachabteilung IVa gültige Personalaufstellung in Form einer Alterspyramide übernommen, die in technischer Dienst und Verwaltung geteilt ist und sowohl den Zeitpunkt als auch die Auswirkungen etwaiger Personalveränderungen aufzeigen kann.

Hochbau - Fachabteilung IVa

65					
64			64		
63			63		
62			62		
61		A Siber VIII	61		
60		A Aullinger VII*	60		
59		a Logar	59		
58			58		
57	A Stern VII*	A Reichl	A Satzinger VII*		
56		A Murauer	B Resch VII	d Schönhofer	D Schenk Br. IV z
55			A Dreiholz VIII	D Kurka	P3 Moser
54			A Pogöschnik VII*		
53			B Freytag		
52			A Günther	d Logar Renate	
51		A Krasser	B Tertinegg		
50					
49			b Schenk		
48					
47					
46					
45			B Mayer Edm. VII Z	d Urdl cz 50,25%	
44			A Zsivcec		
43				C Binder z 50%	
42			- A Koberg		
41					
40					
39		B Poschauko VII z	B Wagendorfer	C Friedl V z	
38					
37			B Meyer Karl-Eric		
36					
35			B Mayer Ernst		
34			B Moder KU	C Rexets V z	D Hadreba 50%
33			B Tuscher		
32				d Konrad 50%	
31				d Vanel KU	
30					
29					
28					
27				d Grubbauer KU	d Seitz
26					
25					
24					
23				d Gosch	
22					
21					
20					

A-Posten

Techn. Dienst

Verwaltung

LANDESRECHNUNGSHOF
Kreditwirtschaftung in der Fachabteilung IVa

Wie aus der Alterspyramide hervorgeht, betreffen Personaleinsparungen durch natürlichen Abgang (Pensionierungen) in den nächsten Jahren hauptsächlich Dienstposten der Dienstklasse A, wodurch die Möglichkeit besteht, die Gesamtkosteneinsparung bei entsprechender Umorganisation günstig beeinflussen zu können.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Kreditbewirtschaftung in der Fachabteilung IVa der Budgetposten 1/020409, Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landeshochbau, und 1/024009, Bundeshochbau, Bauleitungs- und Projektierungskosten, durchgeführt.

Die Landesregierung bzw. deren Mitglieder verfügen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung über die ihnen zustehenden Kredite des jeweils gültigen Landesvoranschlages. Hierbei können sie sich von den nach der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vertretungsbefugten Bediensteten vertreten lassen. Desgleichen können sie die Anordnungsbefugnis für die Flüssigstellung von Zahlungen an den Abteilungsvorstand und weitere Bedienstete der kreditbewirtschaftenden Stellen übertragen.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 1996 wurde die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt.

Nach Ziffer 7 im Abschnitt I. fällt der Geschäftsbereich der Fachabteilung IVa in die Zuständigkeit von Landesrat Dipl.-Ing. Michael Schmid. Vor dieser Festlegung war die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer für den Geschäftsbereich der Fachabteilung IVa gegeben.

Der Wirkungskreis der Fachabteilung IVa wird durch die vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregie-

nung bestimmt. Durch den Wechsel in der Person des politischen Referenten ist im Umfang der aufgezählten Geschäfte der Fachabteilung IVa keine Änderung eingetreten.

Bewirtschafter der zur Überprüfung stehenden Haushaltsstellen im Sinne der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war bis einschließlich 1995 unbestrittenermaßen die Fachabteilung IVa. Mit dem im Jahre 1996 eingetretenen Wechsel in der Person des politischen Referenten ist grundsätzlich keine Änderung des Wirkungskreises der Fachabteilung IVa offensichtlich, wenngleich in den Landesvoranschlägen 1996 und 1997 die Bewirtschafteragenden für die Ansätze der Projektierungs- und Bauleitungskredite des Landes- und Bundeshochbaues auf die Fachabteilung IVb übertragen erscheinen.

Dadurch ist eine Diskrepanz zwischen der Vorgabe der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bewirtschafterausweis im Landesvoranschlag gegeben.

Die formalrechtliche Vorgabe stimmt mit der praktischen Handhabung nicht überein, ist aber insoweit materiell provisorisch gelöst, als die zur Anweisung erforderliche Unterschriftenbefugnis vom zuständigen Regierungsmitglied der Fachabteilung IVa nicht erteilt wurde.

Der Verwaltungsablauf sieht nun folgendermaßen aus:

Die Fachabteilung IVb, obgleich offiziell nicht mit der Bewirtschaftung dieser Ansätze betraut, führt auftragsgemäß eine Vorprüfung und Selektion der Auszahlungsanordnung vor Unterfertigung durch Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid aus. Landesrat Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid hat sich die Unterfertigung sämtlicher Auszahlungsanordnungen vorbehalten. Aus dieser Situation heraus hat sich die Fachabteilung IVb mit der

Kreditbewirtschaftung der Fachabteilung IVa auseinandergesetzt und hierüber am 6. Juni 1996 einen Bericht abgegeben, der als Sachverhaltsdarstellung zu einem Zusatzantrag zu Stück 9 der Landesamtsdirektion in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 10. Juni 1996 allen Regierungsmitgliedern zugeteilt wurde.

Aufgrund der veränderten politischen Zuordnung der Fachabteilung IVa ist ein Auffassungsunterschied zur Thematik „Projektbezug von Sachausgaben“ offenbar geworden, da das nunmehrige zuständige Regierungsmitglied mit Weisung vom 14. Mai 1996 nicht projektbezogene Ausgaben grundsätzlich untersagt hat. Bisher hat die Fachabteilung IVa aus den Ansätzen 1/24009 und 1/204409 auch Ausgaben bedeckt, die nicht unmittelbar mit einem Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden konnten, aber nach Auffassung der Fachabteilung IVa im Sinne der Geschäftseinteilung als auch der verwaltungstechnischen Organisation der Abteilung notwendig waren. Die Fachabteilung IVa hat z.B. Verbrauchsgüter bzw. Geräte direkt aus diesen Budgetansätzen bedeckt. Üblicherweise werden solche Anschaffungen über die dafür zuständigen Abteilungen, wie LAD und Rechtsabteilung 10, durchgeführt.

Hiezu ist vom Landesrechnungshof folgendes auszuführen:

Der Landesrechnungshof hat davon auszugehen, daß für alle Abteilungen annähernd gleiche Rahmenbedingungen bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen bestehen. Solange nicht eigene Budgets je Abteilung für vorgegebene Aufwendungen eingerichtet sind, ist es grundsätzlich unzulässig, daß sich die eine oder andere Abteilung unter Außerachtlassung der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgegebenen zentralen Beschaffung über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, z.B. die Rechtsabteilung 10 bzw. die Landesamtsdirektion, Sonderstellungen verschafft. Sofern keine zentrale

Beschaffung für spezielle Verbrauchsgüter vorgesehen ist, wird der direkte Ankauf unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften praktikabel, wofür es auch eine Reihe von Beispielen gibt.

Würde nämlich jede Dienststelle den Ankauf selbst tätigen, wäre die bisher gewünschte und angestrebte zentrale Beschaffung ad absurdum geführt. Eine zentrale Beschaffung bringt aber gegenüber dem Einzeleinkauf den Vorteil der größeren Mengen und damit einerseits die Möglichkeit der Ausschreibung (größerer Bieterkreis) und damit verbunden durch die größeren Mengen und der größeren Konkurrenz einen günstigeren Preis.

Die von der Fachabteilung IVa ins Treffen geführte Argumentation, daß es sich um einen notwendigen Aufwand handelt, der, wäre er nicht wie bisher zu Lasten der eigenen Ansätze verrechnet worden, aus den üblichen Quellen des Sachaufwandes zu bedecken gewesen, ist irrelevant und sicher kein Rechtfertigungsgrund für Ausnahmeregelungen. Würde jeder so argumentieren bzw. agieren, wären die Konflikte mit den übergeordneten Gesamtinteressen des Landeshaushaltes unausbleiblich, da jede Absonderung zum Entstehen bereichsspezifischer Organisations- und Funktionsinteressen führt. Der Landesrechnungshof konstatiert in der Sache ein mangelndes Unrechtsbewußtsein, da auch der Hinweis, daß der Bund 12 % des Bauaufwandes ersetzt, keinen speziellen Umgang mit Kreditmitteln rechtfertigt, zumal zwischen Einnahmen und Ausgaben nur ein mittelbarer Deckungszusammenhang besteht und insoferne beispielsweise Ersparnisse zur allgemeinen Haushaltsdeckung bestimmt sind. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wird partiell versucht, den in Rede stehenden Ansätzen eine Zweckwidmung zuzuordnen, die diesen Ansätzen umfassend nicht zukommt, zumal auch keine permanente Soll-Haben-Kontrolle sicherstellt, daß die Kosten des Landes die Zahlungsleistungen des Bundes nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof auch festgestellt, daß die bisherige Gewohnheit, Planungsleistungen, die über die Marke von S 250.000,-- hinausgehen, bei Bundeshochbauten nicht zur Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen, nicht den gültigen Vorschriften entspricht. Die 250.000-Schilling-Marke, ab der im Sinne der Geschäftsführung der Steiermärkischen Landesregierung die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten als Sitzungsangelegenheit von der Landesregierung zu behandeln ist, bleibt landesintern natürlich auch dann in Wirksamkeit, wenn im Außenverhältnis beispielsweise mit dem Bund bezüglich der Genehmigung von Planungsleistungen andere Wertgrenzen vereinbart sind. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß Planungsaufträge über S 250.000,-- auch bezüglich von Bundeshochbauten nur auf Basis entsprechender Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung realisiert werden dürfen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung einzelne Rechnungen stichprobenweise überprüft. Von der Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden mittels Auszahlungsanordnungen vorgelegte Rechnungen routinemäßig auf Ihren Sachzusammenhang mit der angesprochenen Haushaltsstelle hin überprüft. Treten Unklarheiten oder Zuordnungsdivergenzen zwischen der zu verrechnenden Lieferung oder Leistung und der Zweckwidmung der Haushaltsstelle auf, wird die anweisende Stelle darüber informiert und zur Mängelbehebung eingeladen. Der Landesrechnungshof konnte zwei solcher Vorgänge für die Jahre 1995 und 1996 feststellen. Dabei handelt es sich um **Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Gemeindebetreuung** aus dem Bauleitungs- und Projektierungsfonds Landeshochbau bezahlt werden sollten. Dazu ist grundsätzlich seitens des Landesrechnungshofes festzustellen, daß die Mittel aus dem Bauleitungs- und Projektierungsfonds nicht für Förderungen von Gemeinden vorgesehen sind. Mittlerweile sind auch alle diversen Aktivitäten untersagt. Allerdings ist ein weit höherer

finanzieller Aufwand durch das Gemeindereferat in der Fachabteilung IVa selbst gegeben. Wie der Landesrechnungshof errechnet hat, betragen die Kosten für dieses Gemeindereferat einschließlich anteiliger Kosten für den Inneren Dienst im Jahr 1995 rund 7,6 Mio.S und erreichen damit beinahe schon die Höhe der Ausgaben für die Planungsbetreuung bei Landeshochbauvorhaben oder Bundeshochbauvorhaben. Der Landesrechnungshof will damit zum Ausdruck bringen, daß die weit höhere Förderung der Gemeinden durch das landeseigene Personal selbst gegeben ist. Bei Einsparungsmaßnahmen wird daher grundsätzlich die Betreuung von Gemeindehochbauvorhaben zu hinterfragen sein.

Eine weitere Rechnung betrifft den ersten Planungsschritt für den Entwurf **Neugestaltung des Eingangsportals Amtsgebäude Wartingergasse**, die wegen der zu hohen Kosten nicht zur Ausführung gelangt ist. Die Auszahlungsanordnung wurde wegen der vertraglich eingegangenen Leistungsverpflichtung an die Landesbuchhaltung zur Anweisung weitergeleitet, wobei das nunmehr zuständige Regierungsmitglied jedoch der Ansicht war, daß es sich um einen verlorenen Planungsaufwand handelt. Außerdem vertrat das derzeit zuständige Regierungsmitglied die Ansicht, daß einer der technischen Mitarbeiter der Fachabteilung IVa durchaus in der Lage hätte sein müssen, einen derartigen Entwurf zu erstellen.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Ansicht, daß der Grundgedanke, der in der Fachabteilung IVa auch durchgezogen wird, Planungsaufgaben nach außen zu vergeben, grundsätzlich richtig ist. Das Land Steiermark bzw. eine Abteilung des Landes sollte kein Planungsbüro betreiben und sich auf Aufgaben des Bauherrenvertreters (Planungsvorgaben, Planungskontrolle) beschränken. Im Gegenzug ist es dann aber auch erforderlich, personalmäßig entsprechende Konsequenzen, d.h. Personalreduzierungen, vorzunehmen. Wenn jedoch Fachpersonal im ausreichenden Maße vorhanden ist, erscheint es sinnvoll, ja geradezu geboten, aus

Kostengründen kleinere Planungen und Studien selbst zu erstellen. Der Vorwurf des verlorenen Aufwandes kann allerdings nicht davon abhängen, ob die Planung nach außen vergeben wird, sondern nur davon, inwieweit eine konkrete Realisierbarkeit gegeben ist.

Dem Landesrechnungshof erscheint es notwendig, vor Auftragserteilung bzw. Planungsbeginn die Realisierbarkeit eines Projektes und hier nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht genauer abzuklären, sodaß kein verlorener Planungsaufwand entsteht.

Auch bei den Studien für das **BRG Oeverseegasse** und das **BRG Kesslerstraße** sowie die **Hochschule für Musik und darstellende Kunst** wurde der Vorwurf eines verlorenen Planungsaufwandes seitens des zuständigen Regierungsmitgliedes erhoben, da keine Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums für diese Bauvorhaben vorlag.

Der Landesrechnungshof vertritt hier die Auffassung, daß für einen Planungsbeginn bzw. die Erstellung einer Studie ein bloß mündliches Ersuchen einer Abteilung, oder wie z.B. des Landesschulrates für Steiermark, nicht ausreichend sein kann. Letzten Endes hat das zuständige Ministerium die Entscheidungsbefugnis, ob ein Bauvorhaben Aussicht auf Realisierung hat. Nur wenn seitens des zuständigen Bundesministeriums eine Genehmigung für das jeweilige Bauvorhaben vorliegt, ist auch eine Abdeckung der Planungskosten gegeben. Andererseits wird der Landeshaushalt damit belastet. Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß solche vom Bauherrn nicht gedeckte Planungsaufträge nicht in Angriff genommen werden sollten.

Auch beim **Amtsgebäude Paulustorgasse** wurde der Vorwurf des verlorenen Planungsaufwandes erhoben, da nach Ansicht des zuständigen Regierungsmitgliedes mit den Bestellern und Nutzern kein ausreichender

Kontakt gepflegt wurde. Der Landesrechnungshof sieht hier ebenfalls einen verlorenen Planungsaufwand. Im übrigen vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß Wünsche von Bestellern bzw. Nutzern vom jeweiligen Regierungsmitglied mitgetragen werden sollten. Der Landesrechnungshof sieht überhaupt ein Problem darin, daß einzelne von Nutzern geäußerte Bauabsichten oft zu wenig fundiert sind. D.h. die tatsächliche Bauabsicht bzw. die Priorität für einen Neu-, Zu- oder Umbau fehlt.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Ansicht, daß in den Nutzerabteilungen ein Prioritätenkatalog für zukünftige Bauabsichten erstellt werden sollte, der auch vom zuständigen Regierungsmitglied mitgetragen wird. Aber auch im Interessensbereich der Fachabteilung IVa muß es liegen, keine Planungen ohne entsprechende fundierte Begründung und schriftliches Ersuchen zu beginnen. Im Bereich der Auftragsverwaltung ist es erforderlich, daß die Zustimmung bzw. Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums vorliegt, damit nicht ein verlorener Aufwand durch Personaleinsatz und Planung entsteht, den das Land Steiermark selbst zu tragen hat.

Eine weitere beanstandete Rechnung betrifft die Anschaffung von **Tintenpatronen für einen Tintenstrahldrucker**. Dieser Verbrauchsartikel, der an sich über die Zentralkanzlei üblicherweise bestellt wird, sollte von der Voranschlagspost 4010 zur Verrechnung gelangen. Seitens des Landesrechnungshofes wird hierzu bemerkt, daß die Post 4010 zur Verrechnung von speziellen Verbrauchsgütern eingerichtet wurde, für die keine zentrale Beschaffung besteht. Andererseits entspricht die vorangegangene Anschaffung des Tintenstrahldruckers offenbar nicht dem Landesstandard, weswegen die Nachschaffung entsprechender Tintenpatronen auch nicht auf der Beschaffungsliste der Zentralkanzlei aufscheint. An diesem Beispiel ist erkennbar, daß zentrale Beschaffungsvorgaben bezüglich von

Investitionsgütern als auch des daraus folgenden Betriebsmittelbedarfes durchaus Sinn machen. Ist das nämlich nicht der Fall und entsprechen Geräte nicht dem Landesstandard, dann ist auch die Beschaffung der dafür notwendigen Betriebsmittel über eine zentrale Stelle nicht bzw. schwer möglich. Das würde aber, sofern diese Vorgangsweise üblich wird, zwangsläufig dazu führen, daß zentrale Beschaffungen, d.h. Einkauf größerer Mengen zu einem günstigeren Preis, nicht möglich wären. Das würde wiederum zu einer Verteuerung von Verbrauchsgütern führen.

Eine weitere beanstandete Rechnung betrifft die **Dokumentation über das fertiggestellte Gewächshaus der Grazer Universität**. Hierbei handelt es sich um eine Druckereirechnung in der Höhe von S 32.280,--. Auch hier vertritt das zuständige Regierungsmitglied die Ansicht, daß diese Rechnung nicht aus dem Bauleitungs- und Projektierungsfonds bezahlt werden darf.

Hiezu ist festzustellen, daß die Bestellung durch die Fachabteilung IVa unter dem früheren zuständigen Regierungsmitglied erfolgt, die Lieferung abgeschlossen ist und das Druckereiunternehmen ein Recht auf Bezahlung der Rechnung hat. Die Bezahlung der Rechnung wird durch das Land Steiermark erfolgen müssen. Es ist daher wohl gegenüber der beauftragten Firma nicht richtig, den Streit, welches Ressort letztlich die Kosten für den Druckauftrag übernehmen soll, zum Nachteil der Firma auszutragen. Außerdem erscheint die zukünftige Vorgangsweise durch das nunmehr zuständige Regierungsmitglied ohnehin eindeutig geregelt.

Hinsichtlich der Bezahlung von **Prozeßkosten** ist der Landesrechnungshof der Auffassung, daß hierfür der Budgetposten „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ nicht geeignet ist. Im übrigen kann es auch nicht so sein, daß jede Abteilung bzw. jeder Bedienstete bei Streitfällen einen

eigenen Rechtsbeistand bezieht, der dann aus Budgetgeldern bezahlt werden soll.

Der Landesrechnungshof hat sich bereits im Bericht vom 29. Juni 1995 betreffend die „Überprüfung der Fachabteilung IVa mit besonderer Blickrichtung auf eine Verbesserung der rechtlichen und administrativen Bedingungen bei der Abwicklung von Hochbauten“ mit den Kosten der Fachabteilung IVa auseinandergesetzt. Darin hat der Landesrechnungshof die Kosten der Fachabteilung IVa auf der Grundlage von Personaldurchschnittskosten ermittelt. Dieser Bericht wurde in der Kontrollausschußsitzung vom 17. September 1996 nur insoferne behandelt, als der Landesrechnungshof gleichzeitig ersucht wurde, auch die anderen Hochbauabteilungen IVb und IVc ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen.

Da bei diesen Abteilungen eine personenbezogene Kostenrechnung auf der Basis der Daten der Landesbuchhaltung durchgeführt wird, hat der Landesrechnungshof auch bei der Fachabteilung IVa nochmals die Personalkosten in gleicher Weise ermittelt, um eine Vergleichsbasis zu schaffen.

Hiebei wurden die Gesamtkosten der Fachabteilung IVa für das Jahr 1994 mit rund 29,3 Mio.S und für das Jahr 1995 mit rund 31,9 Mio.S errechnet. Aus der prozentuellen Zuordnung für einzelne Tätigkeiten ist zu ersehen, daß beinahe 40 % dieser Gesamtkosten für interne administrative Aufgaben und Stabsfunktion (z.B. Kreditwesen, Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit) aufgebraucht werden. Der Aufwand für den kommunalen Hochbau (Beratung von Gemeinden) liegt in einer Größenordnung von rund 20 %.

Wie der Landesrechnungshof bereits in seinem Bericht vom 29. Juni 1995 ausgeführt hat, ist das Bauvolumen in den letzten Jahren rückläufig. Der Landesrechnungshof hat auch dargestellt, daß in den Jahren 1992 bis

1995 der Personalstand in der Fachabteilung IVa von 40 auf 33,5 zurückgegangen ist. Der Landesrechnungshof war auch der Meinung, daß weitere Personalreduktionen in den nächsten Jahren angestrebt werden sollten. Dies könnte auch durch die Abgabe von Aufgaben zusätzlich verstärkt werden. Hierzu ist z.B. die Tätigkeit des Gemeindereferats zu hinterfragen, die als zusätzliche Förderung von Gemeinden angesehen werden muß.

Außerdem vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß der Personalaufwand auch deswegen verringert werden müßte, da die eigentliche Planungstätigkeit ohnehin von Ziviltechniker durchgeführt wird, also nach außen vergeben wird. Der Landesrechnungshof erachtet es auch als grundsätzlich richtig, daß sich die Tätigkeit der Fachabteilung IVa auf die Vorgaben (Bedarfsermittlung, Raum- und Funktionsprogramm) und das Controlling beschränkt. Dabei müßte aber darauf geachtet werden, daß gerade im Aufgabengebiet des Bundes mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln für den Bauleitungs- und Projektierungsfonds weitgehend das Auslangen gefunden wird.

Der Landesrechnungshof hat die Kosten in der Fachabteilung IVa, die für Bundesaufgaben einschließlich Innerer Dienst in den Jahren 1994 und 1995 angefallen sind, errechnet. Im Jahr 1994 mußten rund 7,9 Mio.S und im Jahr 1995 rund 8,7 Mio.S dafür bereitgestellt werden. Der Bund ersetzt für die Aufgaben des Landes in der Auftragsverwaltung jährlich 12 % der tatsächlich verbauten Bundesmittel. Mit diesem Betrag sind die gesamten Aufwendungen des Landes Steiermark sowohl hinsichtlich Planungstätigkeit, Baubetreuung und Bauaufsicht abgegolten. Das Land muß damit alle nach außen gehenden Aufträge, und zwar von allen 3 Hochbauabteilungen, wie z.B. Ziviltechnikerleistungen, bestreiten.

Der Landesrechnungshof hat die Beträge für das Jahr 1995 den vom Bund bereitgestellten Mitteln gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, daß im Jahr 1995 18,1 Mio.S für das amtseigene Personal verblieben sind. Davon haben die Personalkosten für den Bundeshochbau in der Fachabteilung IVa bereits rund 8,7 Mio.S, also rund 48 % dieser 18,1 Mio.S, betragen. Dieser Betrag war daher kaum ausreichend, um die gesamten Personalkosten des Bundeshochbaues (Fachabteilung IVa, Fachabteilung IVb und Fachabteilung IVc) abzudecken. Dem Landesrechnungshof ist dabei schon klar, daß so eine Kurzzeitbetrachtung kein exaktes Bild liefern kann. Es zeigt aber doch, daß die finanziellen Gegebenheiten aufgrund des rückläufigen Baubudgets im Bundeshochbau und des zu hohen Personalstandes für das Land zusehends schlechter werden.

Da ins Gewicht fallende Einsparungen nur bei den Personalkosten vorgenommen werden können, hat der Landesrechnungshof im Bericht eine für die Fachabteilung IVa gültige Personalaufstellung in Form einer Alterspyramide übernommen, die in technischer Dienst und Verwaltung geteilt ist und sowohl den Zeitpunkt als auch die Auswirkungen etwaiger Personalveränderungen aufzeigen kann. Wie aus dieser Alterspyramide hervorgeht, betreffen Personaleinsparungen durch natürlichen Abgang (Pensionierungen) in den nächsten Jahren hauptsächlich Dienstposten der Dienstklasse A, wodurch die Möglichkeit besteht, die Gesamtkostenersparung bei entsprechender Umorganisation günstig beeinflussen zu können.

Am 24. Februar 1996 fand im Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat
Arch. Dipl.-Ing. Michael Schmid

OBR Dipl.-Ing. Dr. Heinz Puchwein
Dipl.-Ing. Hans Kolb

von der Fachabteilungsgruppe
Landesbaudirektion

Landesbaudirektor W.HR
Dipl.-Ing. Gunther Hasewend

OBR Dipl.-Ing. Manfred Gollner

von der Fachabteilung IVa

OBR Dipl.-Ing. Ernst Pogöschnik
OBR Dipl.-Ing. Helmuth Satzinger

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
HR Dr. Günther Grollitsch

Landesrechnungshofdirektorstell-
vertreter W.HR Dr. Hans Leikauf

HR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl

OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim

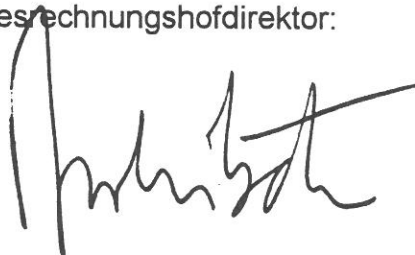
OAR Reg.Rat Harald Kronegger

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse
in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 25. Februar 1997

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)